

BETEILIGUNGSANGEBOT

MS "PETERSBURG"



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

EIN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DER M.M. WARBURG BANK GRUPPE

Das vorliegende, gemäß Prognoserechnung sehr rentable Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommenstarke Anleger sorgfältig konzipiert. Diese unternehmerische Beteiligung ist nur für solche Kapitalanleger geeignet, die Chancen wahrnehmen möchten, hierfür aber auch das Risiko möglicher negativer Abweichungen von der Erfolgsprognose in Kauf nehmen.

Eingereicht von: (Name/Institut)

Beitrittserklärung

MS "Petersburg"

Anlage zum Emissionsprospekt

Original und gelbe Kopie:
Treuhandgesellschaft

rote Kopie: Zeichner

blaue Kopie: Berater

Name		Telefon	
Vorname	Geburtsdatum	Beruf	
Straße		Steuernummer	
PLZ	Ort	zuständiges Wohnsitz-Finanzamt: Name PLZ Ort	

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt/Main - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditisten der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft, Am Seehafen 1, 18147 Rostock, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft (Mindestbeteiligung DM 50.000,-, höhere Beträge durch 5000 teilbar) in Höhe von:

DM in Worten: Deutsche Mark

zzgl. 5 % Agio

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Konto der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft bei der M.M. Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 325 813, BLZ 201 201 00, einzahlen.

Unmittelbar nach Annahme durch einen der Treuhänder auf dessen erste Anforderung, spätestens am 12.12.1995:	55 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung	Betrag in DM
10.03.1996:	45 % der Nominalbeteiligung	

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. für die Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir vorliegenden Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an.

X

Ort, Datum

Unterschrift

Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch einen der Treuhänder.

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber einem der Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

X

Ort, Datum

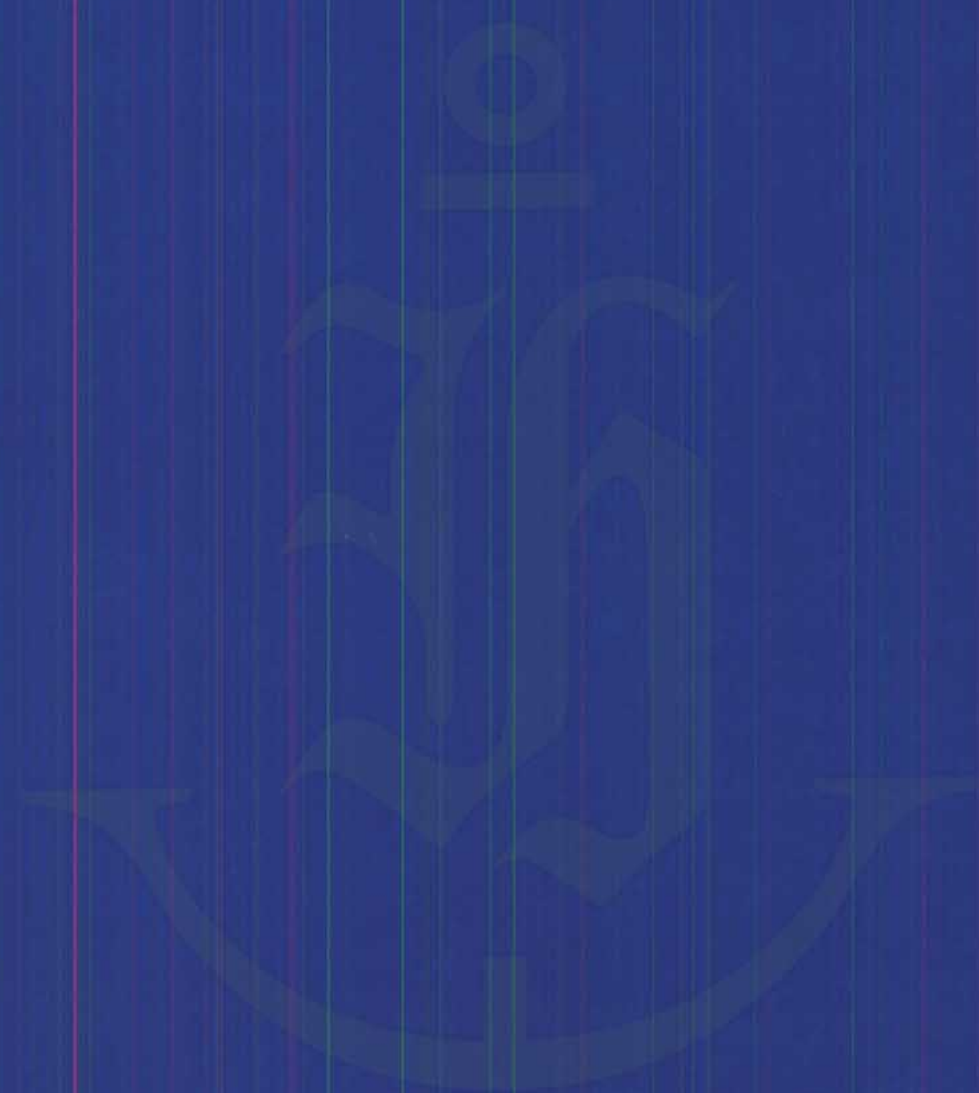
Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Ort, Datum

Treuhänder





INHALT

1	VORAB	
1.1	SEEHANDLUNG – Ein Name, der verpflichtet	4
1.2	Schiffsfonds – Kapitalanlagen mit Tradition	4
1.3	Unsere Leistungen für den Anleger	5
1.4	Mitwirkung der DG ANLAGE GmbH	5
		6
2	BETEILIGUNGSPROFIL	
3	BETEILIGUNGSOBJEKT	
3.1	Marktumfeld	8
3.2	Fährlinie Lübeck/Travemünde - St. Petersburg	10
3.3	Transportkonzept	11
3.4	Schiff und Werft	12
3.5	Kaufvertrag	14
3.6	Beschäftigung	17
4	VERTRAGSPARTNER DES FONDS UND DER ANLEGER	
4.1	Die wichtigsten Partner auf einen Blick	20
4.2	Bankhaus M.M. Warburg & CO KGaA	21
4.3	M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH	21
4.4	DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank	22
4.5	Deutsche Seereederei GmbH	22
4.6	Euroseabridge GmbH - Fährdienste -	23
4.7	Euroseabridge Eisenbahnfahrtsschiffsgesellschaft mbH	24
4.8	Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	24
4.9	RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	25
5.1	Investitionsplan	26
5.2	Renditekomponenten des Fonds im Überblick	29
5.3	Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	32
5.4	Prognose für eine Beteiligung	38
5.5	Prognose bei Variation ausgewählter Prospektprämissen	40
5	WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG	
6	STEUERLICHE GRUNDLAGEN	
6.1	Einkommensteuer	42
6.2	Steuerliche Ergebnisse	43
6.3	Solidaritätszuschlag	46
6.4	Kirchensteuer	47
6.5	Vermögensteuer	47
6.6	Erbschaft- und Schenkungsteuer	47
6.7	Gewerbsteuer	48
6.8	Umsatzsteuer	48
6.9	Steuerliches Gutachten	48
7	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	
7.1	Beteiligungsgesellschaft	50
7.2	Treuhänder	55
7.3	Haftung des Anlegers	56
7.4	Mittelverwendungskontrolle	57
7.5	Prospektprüfung	57
		58
8	ABWICKLUNGSHINWEISE	
9	CHANCEN UND RISIKEN	
		60
10	ERKLÄRUNG VERWENDETER BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	
		64
11	ÜBERSICHT DER VERTRAGSPARTNER	
		66
12	WICHTIGE VERTRÄGE	
		72

Anlage: Beitrittserklärung

1 VORAB

1.1 SEEHANDLUNG – Ein Name, der verpflichtet.

Als Friedrich der Große 1772 die Preußische Seehandlung gründete, wollte er zunächst nur die Wirtschaft Preußens durch Schaffung einer Handelsgesellschaft stärken, wie die Einleitungsformel des Gründungspatentes zum Ausdruck bringt:

„Indem Wir unablässig bemühet sind für das Glück und den Wohlstand Unserer Untertanen zu sorgen, so bemerken Wir, wie vorteilhaft es Ihnen sein würde, unmittelbar und unter Unserer Flagge von Unseren Häfen die Häfen von Spanien und alle anderen Plätze zu beschiffen, wo sich vernünftige und sichere Aussichten zu einem tüchtigen Gewinn von Aus- und Einfuhr für Unsere Staaten vorfinden möchten.“

Zahlreiche Schiffe fuhren unter der Flagge dieser bedeutenden Gesellschaft. 1820 wurde sie zu einem selbständigen Geld- und Handelsinstitut des Staates umgestaltet. Unter dem Staatsminister Ch. Rother erhielt sie als Preußische Staatsbank (Seehandlung) eine überragende Stellung im Geldwesen und im gewerblichen Leben Preußens. Ihre unterschiedlichen Aktivitäten reichen bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts.

Unser Unternehmen – gegründet von dem alteingesessenen Hamburger Bankhaus Warburg und anderen Hamburger Kaufleuten – greift bewußt den Traditionsnamen "Seehandlung" auf, um damit die empfundene Verantwortung und Verpflichtung gegenüber unseren Geschäftspartnern auf Seiten der Kapitalanleger und der Reeder zu dokumentieren.

1.2 Schiffsfonds – Kapitalanlagen mit Tradition

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG knüpft mit den von ihr aufgelegten Schiffsfonds an eine jahrhundertalte Tradition an:

Da sich auch zu früheren Zeiten nur wenige Reeder ein ganzes Schiff leisten konnten, haben sich schon damals mehrere Personen zusammengefunden und Schiffe gemeinsam finanziert, ausgerüstet und mit Ladung in ferne Länder gesandt.kehrte das Schiff nach Monaten oder sogar Jahren in seinen Heimathafen zurück, wurde der Gewinn unter den Partnern aufgeteilt und das Schiff für die nächste Reise ausgerüstet.

Heute vollzieht sich der Seetransport in wesentlich kürzeren Zeiträumen mit minimalen Liegezeiten und unter Verwendung ausgefeilter Logistikkonzepte. Geblieben ist das Erfordernis der Bereitstellung privaten Anlegerkapitals zur Finanzierung der Schiffe.

Schiffsneubauten für deutsche Reedereien werden daher überwiegend über Schiffsfonds finanziert. Der Staat fördert diese Anlageform durch umfassende Steuervorteile, um für die Exportnation Deutschland den Erhalt einer konkurrenzfähigen Handelsflotte zu unterstützen. Diese Steuervorteile erhöhen in erheblichem Umfang den wirtschaftlichen Nutzen von Kapitalanlegern, die mit ihrer Mittelbereitstellung günstige Rahmenbedingungen für die Reedereien schaffen.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG bietet Anlegern die Möglichkeit, sich mit Beträgen ab TDM 50 an Schiffsfonds zu beteiligen.

1.3 Unsere Leistungen für den Anleger

Mit der Beteiligung an einem Schiffsfonds der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG bietet sich dem Anleger die Möglichkeit, die Vorteile der Investition in ein Schiff zu realisieren, ohne die Nachteile einer eigenen Direktinvestition in Kauf nehmen zu müssen. Denn das Fondsmanagement und unsere Kooperationspartner erbringen die gesamten Vorleistungen zur Analyse der Märkte und der Nutzungskonzepte, zur Beschaffung und Vercharterung des Schiffes, organisieren die Verwaltung und kümmern sich am Ende um den Verkauf des Schiffes.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG analysiert sorgfältig die Chancen und Risiken des Vorhabens und ermöglicht dem Anleger über einen detaillierten und transparenten Prospekt eine Einschätzung darüber, ob Beteiligungsangebot und persönliche Zielsetzung übereinstimmen. Die vom Gesetzgeber bewußt eingeräumten steuerlichen Vorteile – insbesondere bei der Einkommensteuer – können so konsequent genutzt werden. Vorteile können sich aber auch bei der Vermögensteuer sowie bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ergeben.

1.4 Mitwirkung der DG ANLAGE GmbH

Die DG ANLAGE Gesellschaft mbH ist das Spezialinstitut der DG BANK-Gruppe und des genossenschaftlichen FinanzVerbundes der Volksbanken und Raiffeisenbanken für steuersparende Beteiligungsangebote. Sie bietet bereits seit 1981 unterschiedlichste Beteiligungsmodelle - vorwiegend

Geschlossene Immobilienfonds - im In - und Ausland, mit einem Investitionsvolumen von über 2,8 Mrd. DM an. Rund 47.000 Beteiligungen werden derzeit von der Treuhandabteilung verwaltet, ca. 33.300 Anleger betreut. Diese Zahlen verdeutlichen die Stellung der DG ANLAGE im Markt und verweisen auf das gesammelte Know-how, das durch die Konzentration auf diesem Bereich erworben wurde.

Die obersten Prinzipien bei Konzeption und Realisation der Beteiligungsangebote der DG ANLAGE sind Sicherheit und Rentabilität für den Anleger. Die DG ANLAGE hat sich die Aufgabe gestellt, das Vermögen der von ihr konzipierten Fondsgesellschaften zu erhalten und zu mehren - durch interessante Renditen aus regelmäßigen Barausschüttungen, Steuerspar-Effekte und gute Wertsteigerungsmöglichkeiten.

Die ständig wachsende Nachfrage nach Produkten der DG ANLAGE und die hohe Zahl der Mehrfachanleger bestätigen das Unternehmenskonzept. Kompetenz, Erfahrung, Solidität und Kontinuität sind die Eckpfeiler für die erfolgreiche Umsetzung dieses Konzeptes. Ab Herbst 1995 wird die breitgefächerte Produktpalette der Beteiligungsangebote um einen Schiffsfonds erweitert. Auch hier arbeitet die Fondsgesellschaft mit fachlich kompetenten Partnern zusammen, die anspruchsvolle Auswahlkriterien für dieses Produkt zugrunde gelegt haben.

Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommenstarke Anleger sorgfältig erstellt. Es ist eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken.

2 BETEILIGUNGSPROFIL

Angebot

- Angeboten werden Kommanditbeteiligungen an der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft.
- Beteiligung erfolgt über Treuhänder.
Ab 1997 Eintragung in das Handelsregister möglich.
- Mindestbeteiligung nominal TDM 50 zuzüglich 5 % Agio. Höhere Beteiligungen müssen durch 5000 teilbar sein.
- Hafteinlage 25 % des nominellen Kommanditkapitals.
- Kein über die Beteiligungshöhe hinausgehendes Haftungsrisiko.

Prospektherausgeber

- Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, eine 50 %ige Beteiligung der M.M. Warburg Bank Gruppe (Privatbank seit 1798).

Reedereigruppe

- Enge Kooperation mit der Deutschen Seereederei, deren Konzernunternehmen wesentliche Aufgaben im Rahmen dieses Konzeptes übernehmen.
D. h.: Anleger kann auf jahrzehntelange umfassende Erfahrung in diesem Geschäftszweig zurückgreifen.

Treuhänderische Verwaltung

- M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, gemeinschaftlich mit der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt/Main, dadurch ist Betreuungskontinuität und -qualität gewährleistet.

Mittelverwendungskontrolle

- Bankhaus M.M. Warburg & CO KGaA.

Schiff

- Kombi-Fähre MS "Petersburg" mit hoher Einsatzflexibilität.
- Baujahr 1986, umfassender Um-, Aus- und Erweiterungsbau im Jahr 1995 für ca. DM 18,8 Mio.
- Kaufpreis DM 33 Mio.
- Übergabe des Schiffes im Dezember 1995.
- Kein Werftablieferungsrisiko, da Schiff bereits im Dienst.

Beschäftigung

- Bareboat-Chartervertrag über 8 Jahre mit der Euroseabridge GmbH - Fahrdienste -, einer Konzerntochter der Deutschen Seereederei. Alle Schiffsbetriebskosten trägt der Charterer.
- Alle Einnahmen und Ausgaben in DM, d. h. während der Bareboat-Charter kein Kursrisiko für den Anleger.

Derzeitiges Einsatzgebiet

- Kombierter Eisenbahn-, Trailer-, Lkw- und Personenverkehr von deutschen Ostseehäfen in russische oder baltische Häfen wie St. Petersburg, Klaipeda, Liepaja.

Flagge/Register

- Zur Zeit Deutsche Flagge, Eintragung in das Internationale Seeschiffsregister (deutsches Zweitregister).

Sicherheit

- Gewährung des Passagierschiffstatus nach neuesten deutschen und internationalen Sicherheitsnormen; keine Bugklappe.

Finanzierung

Eigenkapital

• Plazierungsvolumen	TDM	17.350 ¹⁾	
• Reederkapital	TDM	1.900	
• Beteiligung des Initiators	TDM	50	
			TDM 19.300

Fremdkapital

• Schiffshypothekendarlehen	TDM	18.500	
• Kontokorrentkredit	TDM	300	
			TDM 18.800
			TDM 38.100

¹⁾ zuzüglich 5 % Agio

- Reeder- und Initiatorenbeteiligung ca. 10 % des Eigenkapitals.

Plazierungsgarantie

- durch Konzerntochter der Deutschen Seereederei.

Steuervorteile

- Gemäß Prognoserechnung Verlustzuweisung in Höhe von ca. 105 % bezogen auf das nominelle Kommanditkapital, d. h. der Anleger erhält bis zu

ca. 62 % seines nominellen Kapitals durch Steuererstattungen zurück.

Geplante jährliche Auszahlungen

- 1996 bis 1998: 8 % des nominellen Kommanditkapitals, 1999: 8,5 %, 2000 bis 2005: 12 %-15,5 % steigend.
- Bei Spitzensteuerbelastung des Anlegers betragen die Auszahlungen nach Abschluß der Verlustzuweisungsphase, bezogen auf das vom Anleger unter Berücksichtigung der anfänglichen Steuer-rückflüsse aufzubringende Kapital, ca. 19 % p. a.

Rentabilitätskennziffern

Ergebnisse für den Anleger bei prognose-gemäßigem Verlauf der Investition, Veräußerungs-erlös in Höhe von 50 % des Anschaffungspreises und Spitzensteuerbelastung:

- interner Zinsfuß nach Steuern ca. 14 %.
- Gesamtmittelrückfluß nach Steuern ca. 174 % des nominellen Kapitals.

Einzahlungen und Verlustzuweisungen

	1995	1996	1997	1998	Summe
Einzahlungstermin	bei Beitritt, spätestens zum 12.12.	10.03.	...	...	...
Einzahlungsbetrag	55,0 % ¹⁾	45,0 %	...	...	100,0 %
Verlustzuweisung bezogen auf Eigenkapital ohne Agio	57,3 %	30,5 %	14,3 %	2,7 %	104,8 %
Verlustzuweisung bezogen auf Einzahlungsbetrag ohne Agio	104,2 %	67,8 %	...	...	...

¹⁾ zuzüglich 5 % Agio

Voraussetzungen und Bedingungen für das Eintreten obiger Ergebnisse werden auf den folgenden Seiten dargestellt.

3 BETEILIGUNGSOBJEKT

Nachfolgend wird das MS "Petersburg" in seinem wirtschaftlichen Bezugsrahmen dargestellt. Die Ausführungen zum Einsatz des Schiffes entsprechen dem jetzigen Planungsstand beim Charterunternehmen. Änderungen sind jederzeit möglich.

3.1 Marktumfeld

Die Ostsee als Seebrücke nach Osteuropa

Der Wirtschaftsraum Osteuropa ist ein traditionell und zukünftig bedeutender Markt für die mitteleuropäische Wirtschaft. Kurze, schnelle und damit rentable Verkehrswege sind zur weiteren Erschließung dieses Raumes erforderlich. Der Ostsee, dem mare balticum, kommt dabei eine große Bedeutung als Seebrücke zu. Trotz ihrer relativ kleinen Fläche von ca. 370.000 km² werden rund 8 % des weltweiten Seeverkehrs über Ostseehäfen abgewickelt und zwar vorwiegend über Fähr- und Ro/Ro-Schiffe.

Eine Studie, die am 30.11.1994 im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums (BMV) erstellt wurde, zeigt, daß der weit überwiegende Teil des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den baltischen Staaten sowie Rußland abgewickelten Warenaustausches mit dem Seeschiff durchgeführt wird, mit Ausnahme von Erdgas- und Erdöllieferungen, die durch Rohrleitungssysteme transferiert werden.

Wie sich die Wirtschaft und somit das Verkehrsaufkommen in Zukunft in den Nachfolgestaaten der UdSSR entwickeln wird, ist schwer abschätzbar. Wichtige Marktanalysten, wie z. B. das Institut für Seeverkehrs-

wirtschaft und Logistik, Bremen (ISL), sehen die Chance dynamischer Wirtschaftsentwicklungen, wenn die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen in Osteuropa erfolgreich fortgeführt werden. Bisher ist nur eine geringe Anzahl von Schiffsverkehrsunternehmen mit Transporten in diesem Teil der Ostsee tätig. Erst 1986 wurde mit Etablierung des Dienstes Mukran (Rügen) - Klaipeda (Litauen) ein größerer Eisenbahn-Fährverkehr eingerichtet. Heute ist Litauen durch diese Fährverbindung ein bedeutendes Transitland für den Transport von Eisenbahnwaggons nach Osteuropa.

Die aktuelle Einsatzplanung der Euroseabridge GmbH - Fährdienste - sieht St. Petersburg als Zielhafen für das Schiff vor.

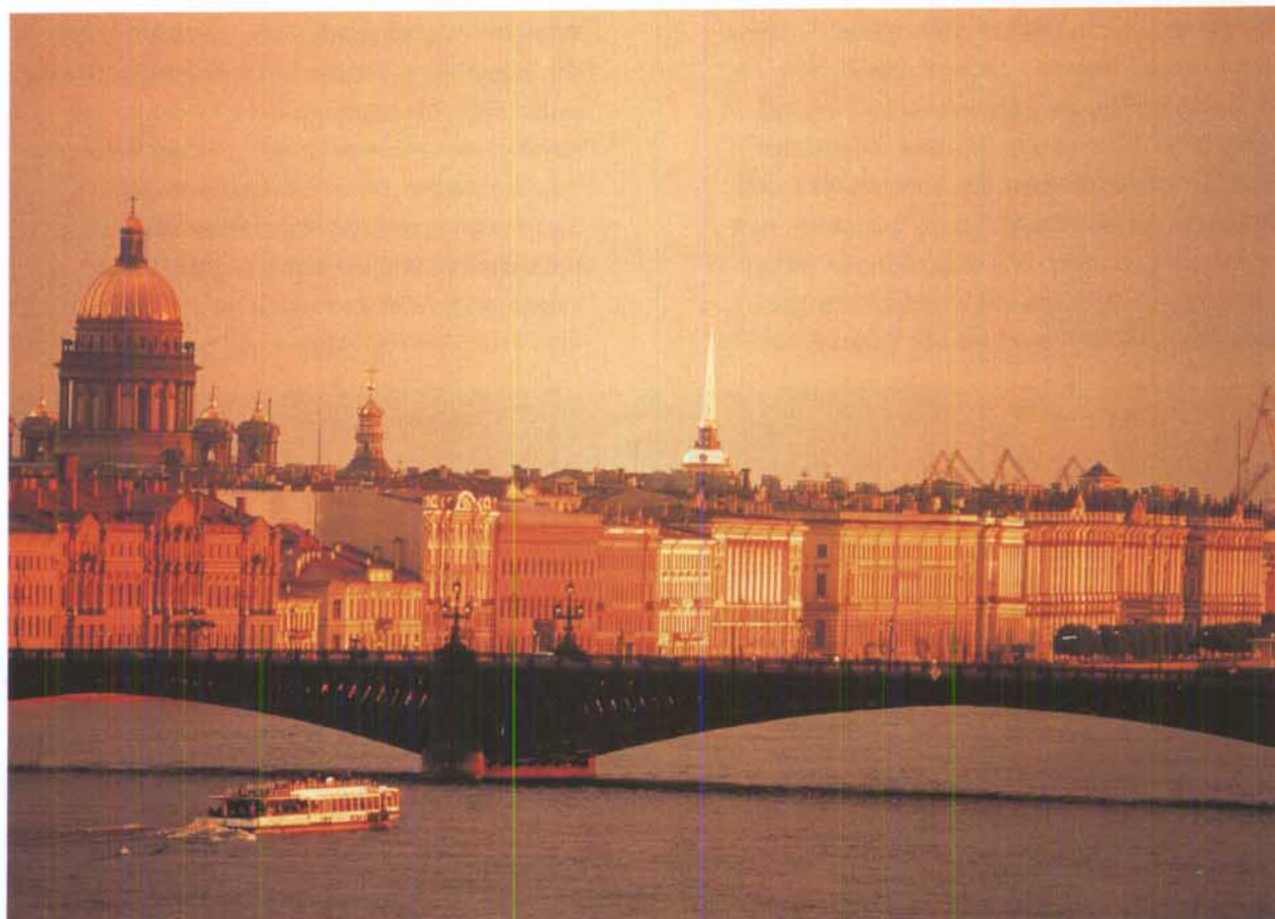
St. Petersburg: als "Venedig des Nordens" zählt die Stadt an der Newa über fünf Millionen Einwohner, mehr als 85 Nebenflüsse und Kanäle sowie rund 540 Brücken.

St. Petersburg ist für Rußland der wichtigste Ostseehafen. Die Stadt St. Petersburg und die umliegende Region stellen nach Moskau das zweitgrößte Wirtschaftszentrum des Landes dar. Der Wirtschaftskorridor zwischen St. Petersburg und Moskau ist durch mannigfaltige Industrie gekennzeichnet. Das derzeitige Umschlagsvolumen des St. Petersburger Hafens ist jedoch noch zu gering, um das Hinterland ausreichend zu bedienen.

Umfassende infrastrukturverbessernde Projekte sollen in St. Petersburg durchgeführt werden, so daß diese Stadt in Zukunft noch besser als Verkehrsknotenpunkt für Rußland fungieren kann. Von russischer Seite ist vorgesehen, den Hafen St. Petersburg bis zum Jahr

2000 erheblich zu modernisieren. Zu den Plänen gehören ein Freihafen mit einer Kapazität von bis zu 400.000 t Umschlagsvolumen jährlich, ein Passagierhafen und ein Terminal für Eisenbahnfähren. Zu nennen ist hier auch der Umbau und die Modernisierung der Eisenbahnstrecke von St. Petersburg nach Moskau, sowie der Ausbau des Straßennetzes.

Unabhängig von dem staatlichen Modernisierungsprogramm Rußlands ist die Stadt St. Petersburg bestrebt, durch private Investoren einen neuen Containerhafen bauen zu lassen.



St. Petersburg

3.2 Fährlinie Lübeck/Travemünde - St. Petersburg

Ca. 750 Seemeilen trennen den deutschen Ostseehafen Lübeck/Travemünde vom russischen Hafen St. Petersburg.

Am 28.07.1995 hat Euroseabridge als 100 %ige Tochter der Deutsche Seereederei GmbH neben ihren etablierten Fähr- bzw. Ro/Ro-Diensten Mukran (Rügen) - Klaipėda (Litauen) und Rostock - Liepāja (Lettland) einen direkten Ro/Ro-Dienst zwischen Deutschland und Rußland eröffnet. Diese Linie ist Teil eines umfassenden Logistikkonzeptes für Transporte zwischen West- und Osteuropa. Mit dem Einsatz des MS "Petersburg" wird ein kombiniertes Fracht- und Passagekonzept verfolgt. Die gerade modernisierte und umgebaute Passagier-Ro/Ro-Fähre MS "Petersburg" hat eine Kapazität von 110

Trailern und 140 Passagieren. Das Schiff kann in diesem Dienst Pkw, Trailer, Lkw und verladereigene Container (auf reedereieigenen Trailern) sowie andere rollende Ladung transportieren. Dabei kann auch Kühlladung und Gefahrgut befördert werden.

Darüber hinaus ist das MS "Petersburg" als Eisenbahnfähre mit russischer Breitspur und Eurospur ausgerüstet. Zwar können zur Zeit im St. Petersburger Hafen keine Eisenbahnwaggons geladen bzw. gelöscht werden, es gibt jedoch Pläne, entsprechende Anlagen mittelfristig einzurichten. Die Angebotspalette für den Kunden kann also mit Verbesserung der russischen Infrastruktur erweitert werden. Dieses breite Ladungsspektrum, zusammen mit den Lademöglichkeiten über eine Heckrampe eröffnet der Reederei einen flexiblen Einsatz des Schiffes als Ro/Ro-Schiff und Eisenbahnfähre in der Ost- und Nordsee und weltweit.



Die Ostsee, das vorgesehene Einsatzgebiet des MS "Petersburg"

Durch das direkte Anlaufen eines russischen Eingangshafens wird Euroseabridge unabhängig von den Problemen im Transit zwischen den baltischen Häfen und Rußland. Die Stellung von Euroseabridge in ihrem Hauptmarkt wird dadurch weiter gestärkt. Es bleibt Euroseabridge selbstverständlich in freier, unternehmerischer Entscheidung vorbehalten, das MS "Petersburg" auch in anderen Fahrtgebieten wie beispielsweise nach Litauen oder Lettland einzusetzen, um die Eisenbahn-Kapazität zu nutzen.

Zunächst wird eine Abfahrt pro Woche angeboten. Es ist geplant, die Abfahrtfrequenz und die Transportkapazität durch Einsatz eines weiteren Schiffes in diesem Dienst zu erhöhen, soweit sich die in Marktanalysen prognostizierten Steigerungsraten des Transportaufkommens realisieren lassen.

Die Verkehrsverbindung ist nicht nur schnell, sondern läßt auch größere Transportsicherheit erwarten. Die im Gegensatz zu reinen Landtransporten langen Abfertigungszeiten – z. B. an osteuropäischen Grenzübergängen – entfallen.

3.3 Transportkonzept

Euroseabridge bietet ihren Kunden unter Nutzung der umweltfreundlichen und preisgünstigen Seestrecke von Lübeck/Travemünde nach St. Petersburg bzw. von anderen Ostseehäfen nach Liepāja oder Klaipėda Haus zu Haus-Verkehre von westeuropäischen Ausgangspunkten zu Zielorten im gesamten Baltikum und Rußland an.

Euroseabridge will die intermodalen Verkehre ständig ausbauen, d. h. Ladungstransport unter Einsatz verschiedener Verkehrsmittel, also via Straße, Wasser und – sobald das geplante Blockzugkonzept realisiert wird – Schiene.

Durch dieses intermodale Konzept unterscheidet sich Euroseabridge von reinen Schiffsverkehrsunternehmen, die nur Pier/Pier-Transporte anbieten. Der Vorteil des intermodalen Konzeptes ist, daß dem Frachtkunden eine größere Leistungspalette angeboten wird und die Leistung nicht ohne weiteres austauschbar ist. Um den Bereich Straße abdecken zu können, hält die Euroseabridge Gruppe mittlerweile über eine Speditionsgesellschaft, an der eine 84 %ige Beteiligung besteht, einen Fuhrpark von ca. 350 Trailern und gehört damit zu den größten deutschen Traileranbietern. Der Vorteil liegt dabei nicht nur darin, daß man mit eigenem Equipment die Ladung zum Schiff vorholen kann, sondern in den direkten Akquisitionsmöglichkeiten bei Kunden, die über die Ladung verfügen – bei den sogenannten Abladern.

Grundvoraussetzung für erfolgreiche Haus zu Haus-Verkehre in Rußland ist, daß man die Ladung in Rußland unter Kontrolle behält. Der Kunde muß das Vertrauen haben, daß auch unter den schwierigen Bedingungen in Rußland seine Ladung sicher ankommt. Der reine Pier/Pier-Operator hat hier einen Nachteil, da sein Kunde selbst dafür sorgen muß, daß die Ladung aus dem Hafen herausgelangt und an Endpunkte in Rußland verteilt wird, d. h. der Kunde, der auf einen Pier/Pier-Operator zurückgreift, verliert die Kontrolle über die Ladungen an der Pier und muß einen weiteren

Transporteur finden, dem er seine Ware anvertraut. Euroseabridge hat in Rußland durch die Beteiligung an der Spedition TWS Avto AO und der Agentur TWS Transit AO in St. Petersburg sowie durch eine Repräsentanz in Moskau eine Organisation aufgebaut, die es ermöglicht, dem Kunden eine Transportkette aus einer Hand zu bieten.

Seefahrt genießen

Das MS "Petersburg" bietet mit seinen 140 Kabinenplätzen sowie zwei Restaurants, zwei Bars und einer Diskothek gute Voraussetzungen, Rundreisen für Passagiere auf der Ostsee anzubieten.

Die gut ausgestatteten und geräumigen Kabinen für die Passagiere garantieren einen angenehmen Aufenthalt während der Reise. Neben der Suite, die über 2 Räume verfügt, besitzen auch die 2- und 4-Bett-Kabinen eigene Sanitärzellen mit Dusche und WC und ein TV-Gerät. Besonderer Wert wird auf hervorragende Küche gelegt. Gastlichkeit und Gemütlichkeit an Bord sind Tradition.

Während des Seetörns können die Passagiere die Sauna aufsuchen, sich im Solarium oder auch auf den Liegestühlen an Deck bräunen lassen, ihr Glück an den Spielautomaten im Kasino versuchen oder eine Runde Shuffle Board spielen. Ein Tax-Free-Shop hält ein ausgewähltes Angebot für den zollfreien Einkauf bereit.

Sofern Petersburg angelaufen wird, können während der zweitägigen Liegezeit umfangreiche Besichtigungsmöglichkeiten wahrgenommen werden, so daß alle individuellen Interessen zum Kennenlernen der Stadt und ihrer Umgebung befriedigt werden können. Nicht

nur die weltberühmte Eremitage, eines der bedeutendsten Museen der Welt, lädt zu einer ausgiebigen Besichtigung ein. Zahlreiche andere Attraktionen können u. a. mit modernen Reisebussen erreicht werden.

Während der Rückreise können beim geselligen Beisammensein im Restaurant "Baltic" die verschiedenen Erlebnisse ausgetauscht werden, oder man genießt die ruhigen und entspannenden Stunden an Bord eines Schiffes auf hoher See.

3.4 Schiff und Werft

MS "Petersburg"

Das MS "Petersburg" wurde 1986 auf der Mathias-Thesen-Werft gebaut, die mittlerweile zum Verbund des Bremer Vulkan gehört. Es war ursprünglich unter dem Namen "Mukran" eine reine Eisenbahnfähre und wurde ebenso wie seine vier Schwesterschiffe speziell für den Verkehr zwischen Mukran (Rügen) und Klaipeda (Litauen) konzipiert. Da die erforderlichen Rampeneinrichtungen in beiden Hafenanlagen installiert sind, wurde das Schiff ursprünglich ohne Heckrampe gebaut.

Umbau

Zur Verbesserung der Flexibilität sowie zur Anpassung an das geänderte Ladungs- und Passagieraufkommen ist das Schiff auf der Gdansk Shiprepair Yard Remontowa, Danzig, im Jahre 1995 umfassenden Um-, Aus- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie einer Generalüberholung zur Klassenerneuerung unterzogen worden. Als MS "Petersburg" wurde die Fähre im September 1995 wieder in Betrieb genommen.

Die Baumaßnahmen beinhalten hauptsächlich die Um-

stellung auf ein Fahrgastschiff mit Schaffung der entsprechenden Passagiereinrichtungen für 100 Fahrgäste und 40 Lkw-Fahrer, durch die Verlängerung des Aufbaus um 40 m und den Einbau aller hierfür vorgeschriebenen nationalen und internationalen Sicherheitseinrichtungen zu einem Ein-Abteilungsschiff unter deutscher Flagge.

Weiterhin wurde zwischen Haupt- und Oberdeck eine 61 m lange, hydraulisch bedienbare Rampe eingebaut sowie eine 13 m x 7 m große Heckrampe, die für 100 t ausgelegt ist, in das Hecktor integriert.

Zusätzlich zu vorhandenen Eisenbahn-Gleisen mit breiter Spur für russische Eisenbahnwaggons wurden in beide Decks auch Eurospur-Gleise eingebaut.

Bauaufsicht

Die Bauaufsicht wurde während der gesamten Umbauzeit durch ein Team von Ingenieuren und Kapitänen der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, durchgeführt, das eine kontinuierliche Kontrolle aller Details vorgenommen hat. Eine zusätzliche Prüfung und offizielle Abnahme erfolgte durch die Besichtigter des Germanischen Lloyd und der Seeberufsgenossenschaft.

Kosten des Umbaus

Die Kosten der Um-, Aus- und Erweiterungsbaumaßnahmen, der Klassenerneuerung und weiterer Werftarbeiten betragen ca. TDM 18.800. Ein Vergleich der Werftangebote, die bis zu TDM 27.900 betrugen, zeigt, daß mit der Werft in Danzig ein günstiger Umbaupreis vereinbart werden konnte. Im Kaufpreis von DM 33 Mio. sind die obigen Maßnahmen enthalten.

Gutachterliche Stellungnahme

Ein von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellter und vereidigter Schiffsschätzer wurde beauftragt, ein Wertgutachten für das MS "Petersburg" zu erstellen. Er schätzt den Verkehrswert des MS "Petersburg" nach Umbau auf ca. TDM 33.000. Dieses Gutachten vom 28.07.1995 kann Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, daß die heutigen Neubaukosten für ein Schiff ähnlicher Größe und Ausstattung, das auf einer ausländischen Werft erstellt wird, etwa TDM 60.000 betragen. Weit höhere Neubaupreise für in Deutschland gebaute vergleichbare Schiffe werden im Rahmen einer Marktstudie, die im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vergeben wurde, ermittelt.

Versicherung

Für MS "Petersburg" werden die in der Seeschifffahrt für Kaskoschäden sowie für Haftpflicht gegenüber Dritten und für Havarie und Untergang üblichen Versicherungen abgeschlossen, so daß die spezifischen Risiken nach den betriebsüblichen Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes abgedeckt sind.

Nutzungsmöglichkeiten

Die durchgeführten Umbaumaßnahmen verbessern die Eignung des Schiffs für rollende Ladung und haben durch den Einbau der Heckrampe hohe Flexibilität und Unabhängigkeit von den landseitigen Anlagen geschaffen.

Wahlweise werden folgende universelle Einsatzmöglichkeiten des Schiffs – auch als Mischladungen – gewährleistet:

- 110 Trailer
- oder 103 Eisenbahnwaggons
- oder 110 40-Fuß-Mafitrailer für Container
à 110 FEU oder 220 TEU

Die Ladungen können gemischt werden bis zur vollen Ausnutzung von 1.560 Längsmeter, wobei die maximale Tragfähigkeit 7.500 cargotons Ladung beträgt. Wenn das Schiff – wie geplant – 140 Passagiere transportiert, reduziert sich die maximale Ladefähigkeit auf 4.000 cargotons Ladung, da für Passagierschiffe andere Ladungsobergrenzen gelten. Euroseabridge hat also eine gewisse Flexibilität bezüglich des Ladungsmixes. Zum Beispiel ist denkbar, daß während der Periode November – März, wenn nicht mit vielen Passagieren zu rechnen ist, das Schiff als reines Frachtschiff genutzt wird und dann fehlende Passageeinnahmen durch erhöhte Frachteinnahmen aufgrund höherer Ladekapazität kompensiert werden.

In seiner jetzigen Konzeption ist das Schiff auch außerhalb der Nord- und Ostsee einsetzbar, wobei für den – zur Zeit nicht geplanten – Einsatz in den Tropen bestimmte technische Änderungen erforderlich wären.

3.5 Kaufvertrag

Mit Datum vom 25.09.1995 hat die Beteiligungsgesellschaft das MS "Petersburg" zum Preis von DM 33 Mio. erworben. Die Bezahlung ist mit Übergabe des Schiffes am 15.12.1995 vorgesehen. Der Zeitpunkt der Übergabe des Schiffes richtet sich nach dem Charterbeginn. Der Käufer hat ein Rücktrittsrecht, das bis zum 29.12.1995 ausgeübt werden kann.

Der Vertrag sieht die Anwendung deutschen Rechtes mit Gerichtsstand in Hamburg vor.



Technische Daten

Schiffstyp:	Ro/Ro-, Eisenbahn- und Fahrgast-Fährschiff
Bauwerft und Baujahr:	Mathias-Thesen-Werft (MTW), Wismar; Bau-Nr. 321, 1986
Umbauwerft/Jahr:	Gdansk Shiprepair Yard Remontowa, Danzig 1995
Flagge:	deutsch
Heimathafen:	Rostock
Klasse:	Germanischer Lloyd: + GL 100 A 5 E 2 RoRo-Ship Railway Ferry Passenger Ship IW + MC E 2
Klassenlauf:	08/1995 - 08/2000
Länge ü. A.:	190,80 m
Breite ü. A.:	28,00 m
Seitenhöhe bis Oberdeck:	15,20 m
Tiefgang max.:	7,312 m
Tragfähigkeit:	10.698 tdw (bei Tiefgang 7,312 m)
Leergewicht:	11.999 tns
Geschwindigkeit:	ca. 16 kn
Vermessung:	BRZ = 25.353; NRZ = 7.606
Decksbelastung:	2 feste Decks mit je 5 Eisenbahngleisen für Breitspurwaggons (1.520 mm) und für Eurospurwaggons (1.430 mm) mit einer nutzbaren Gesamtlänge der Gleise von 1.529 m für den Transport von 103 Waggons à 84 tns
Fahrzeugbeladung:	97 Lkw oder 308 Pkw
Zulassung:	Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind: 184, davon 44 Personen Besatzung, 100 Passagiere, 40 Lkw-Fahrer
Hauptmaschinenanlage:	Vier 6-Zylinder 4-Takt-Dieselmotoren mit 10.600 KW (ca. 14.400 PS) und 500 UpM (Hersteller: Dieselmotorenwerk Halberstadt) wirken über Getriebe auf zwei Verstellpropeller
Sonstige Ausrüstung:	Bug- und Heckstrahlruder, Rölldämpfungs- und Krängungsanlage, Wellengeneratoren, zwei unabhängige Klima- und Lüftungsanlagen, Satellitenkommunikation und Satelliten-TV, adressierbare Brandwarnanlage, Sprinkler- und Drainger-System, modernste Navigationsanlagen sowie Sicherheits- und Zusatzausrüstungen

3.6 Beschäftigung

Die Beteiligungsgesellschaft MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft hat mit der Euroseabridge GmbH - Fährdienste - einen 8jährigen Bareboat-Chartervertrag auf DM-Basis ohne Optionen abgeschlossen, der am 16. Dezember 1995 beginnt. Die Euroseabridge GmbH - Fährdienste - ist eine Konzerntochter der Deutsche Seereederei GmbH mit einem Stammkapital von DM 10 Mio. Sie betreibt mehrere Ostseefährdienste, die am 01.01.1994 aus der Deutschen Seereederei ausgegliedert worden sind. Mit diesen Diensten bestehen zum Teil langjährige Erfahrungen. Gleichwohl kann über die Entwicklung dieser Dienste und damit der Gesellschaft keine Aussage getroffen werden.

Euroseabridge betreibt zur Zeit drei wichtige Linien von deutschen in zwei baltische und einen russischen Hafen. In jedem dieser Fahrtgebiete ist das MS "Petersburg" ausgezeichnet einsetzbar. Der Charterer wird das Schiff immer dort einsetzen, wo das Ladungsaufkommen den größten wirtschaftlichen Nutzen erwarten läßt. Auch wenn zur Zeit ein Einsatz zwischen Travemünde und St. Petersburg erfolgt, hält Euroseabridge es für möglich, daß bis zur Fertigstellung von Eisen-

bahnanschlüssen in St. Petersburg alternative Einsätze erfolgen.

Die vereinbarten Charrerraten betragen pro Tag für:

1995	DM 10.714,-
1996	DM 11.370,-
1997	DM 12.055,-
1998	DM 12.808,-
1999 - 2003	DM 13.562,-

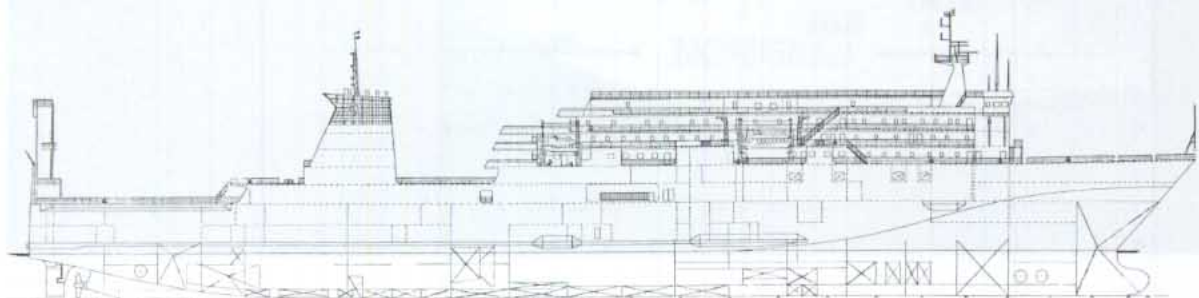
zahlbar monatlich im voraus.

Beim Bareboat-Chartervertrag trägt der Charterer alle Schiffsbetriebskosten, ebenso das Risiko von off-hire-Zeiten.

Der Chartervertrag sieht die Anwendung deutschen Rechtes mit Gerichtsstand in Hamburg vor.

Da die Charrerraten in DM vereinbart wurden, besteht während der Vercharterung auch kein Währungsrisiko.

Der Charterer ist verpflichtet, das Schiff während der gesamten Charterperiode in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Übliche Abnutzungen, die sich aus dem Betrieb des Schiffes ergeben, sind ausgenommen. Nach Beendigung des



Chartervertrages ist das Schiff mit mindestens 12 Monate gültigen Klassifikationszertifikaten zurückzuliefern.

Das MS "Petersburg" soll unter deutscher Flagge fahren und in das Internationale Seeschiffsregister (ISR), deutsches Zweitregister, eingetragen werden. Der Charterer behält sich vor, das Schiff auch unter ausländischer Flagge zu betreiben.

Sofern keine erneute Bareboat-Vercharterung erfolgt, übernimmt die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. nach Ablauf dieses Vertrages die Bereederung und Befrachtung des Schiffes. Das Beschäftigungsrisiko verbleibt dann bei der Beteiligungsgesellschaft.



MS "Petersburg"



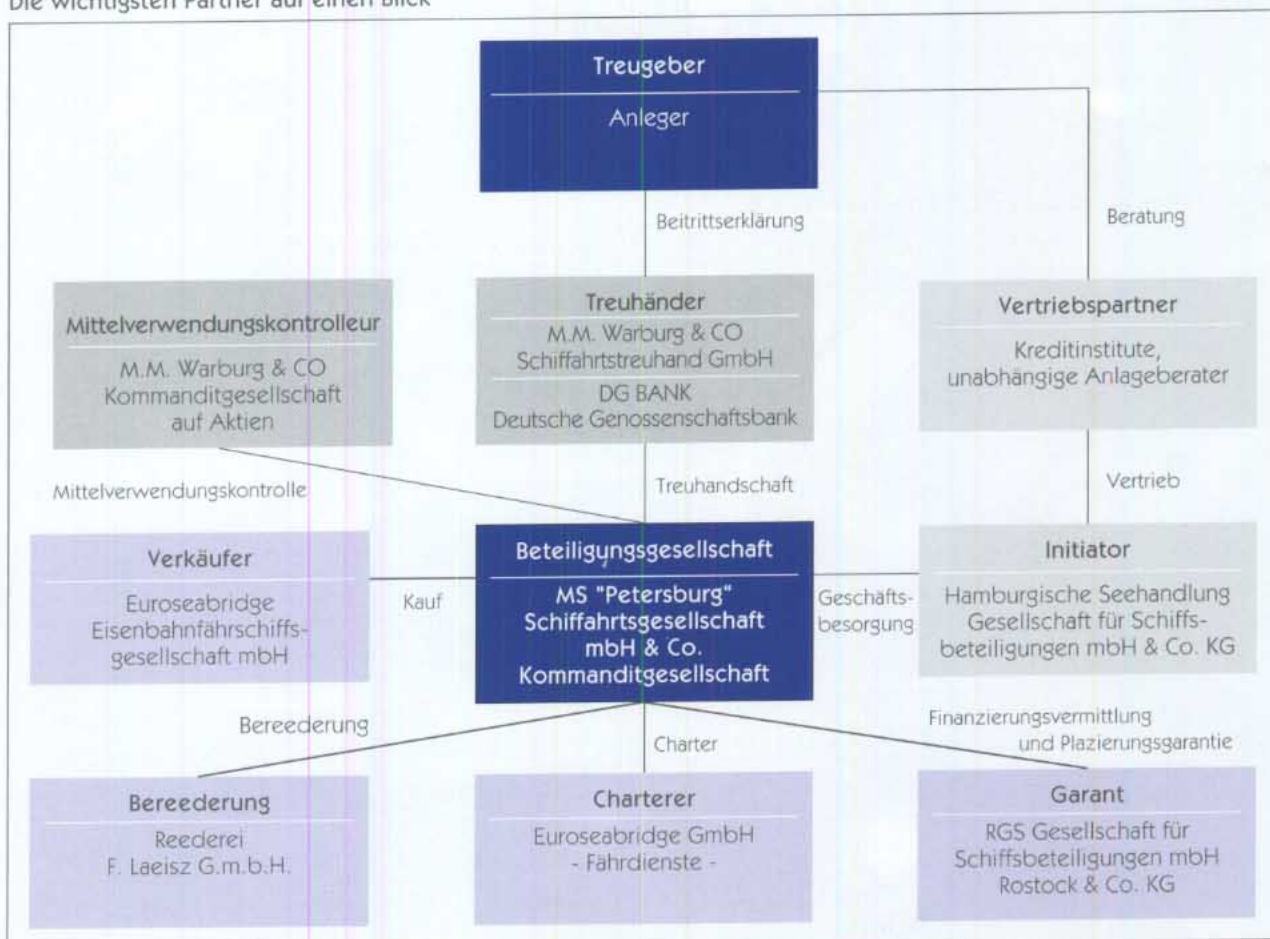
4 VERTRAGSPARTNER DES FONDS UND DER ANLEGER

Die Beteiligungsgesellschaft MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft wird ausführlich unter Kapitel 7.1 "Rechtliche Grundlagen" beschrieben. Nachfolgend werden die Partner dargestellt, die wesentlichen Anteil am Zustandekommen dieser Offerte haben. Die Angaben zu den Beteiligten und deren Aktivitäten erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften.

4.1 Die wichtigsten Partner auf einen Blick

Die Übersicht zeigt die wichtigsten Beteiligten bei diesem Fondsangebot und deren wesentliche Funktionen. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich unter Kapitel 11 "Übersicht der Vertragspartner".

Die wichtigsten Partner auf einen Blick



4.2 Bankhaus M.M. Warburg & CO KGaA

Die M.M. Warburg Bank Gruppe übernimmt bei diesem Beteiligungsangebot eine Reihe von Aufgaben. Das Bankhaus M.M. Warburg & CO KGaA führt bei der Investition die Mittelverwendungskontrolle durch. Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist in diesem Prospekt unter Kapitel 12 abgedruckt.

Mit einer fast zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen sowie im Bereich der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und des Investmentgeschäfts zurückblicken. Seit dem 16. 05.1995 wird die Bank in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien geführt. Die haftenden Mittel wurden auf insgesamt DM 472 Mio. erhöht.

Die Bank mißt auch heute dem Kerngeschäft die größte Bedeutung bei. Hierzu zählt insbesondere das kommerzielle Kreditgeschäft, aber auch die umfassende Beratung und Betreuung der privaten Kundschaft in allen Geld- und Vermögensangelegenheiten. Derivative Finanzinstrumente werden konservativ und in erster Linie im kommerziellen Bereich eingesetzt. Hierfür wurde eine eigene Zins- und Währungsberatung aufgebaut.

Zugleich hat die Bank ihre Aktivitäten auf neue Geschäftsfelder ausgeweitet. Hierzu zählt die Mitwirkung bei der Gründung der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG, die das Angebot der Gruppe an steuerbegünstigten Kapitalanlagen abrunden soll.

Das Bankhaus in Zahlen:

31.12.1994	in Mio DM
Bilanzsumme	4.307
Haftendes Eigenkapital	360
Konzern-Bilanzsumme	5.173
Haftendes Eigenkapital im Konzern	370

Mitarbeiter der Bank im Jahresdurchschnitt:	399
Zusammen mit den konsolidierten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften:	495

4.3 M.M. Warburg & CO

Schiffahrtstreuhand GmbH

Die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zum Konzernbereich der M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte. Auf eigene Rechnung darf die Gesellschaft keine Anteile an Fondsgesellschaften halten. Aufgabe der Gesellschaft ist insbesondere die Wahrnehmung der Anlegerinteressen bei den Schiffsfonds gegenüber der Beteiligungsgesellschaft, den übrigen Beteiligten und Dritten. Sie übernimmt bei der Beteiligungsgesellschaft gemeinsam mit der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank vertraglich die regelmäßige Information der Anleger, die Durchführung der Treugeber- und Gesellschafterversammlungen

sowie die Verarbeitung der für die Anleger relevanten steuerlichen Daten und Angaben und den Versand der Steuermittelungen. Die Gesellschaft steht den Anlegern für Auskünfte aller Art zur Verfügung, die sich auf die Fondsanlage beziehen.

4.4 DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank



Die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und das Spitzenkreditinstitut der deutschen Genossenschaftsorganisation. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, das Genossenschaftswesen zu fördern. Als große international operierende Geschäftsbank mit Emissionsrecht betreibt sie Bankgeschäfte aller Art.

Die DG BANK bekennt sich zur genossenschaftlichen Idee gleichberechtigter Wirtschaftspartner und hat dafür einen eigenständigen, zeitgemäßen Begriff geprägt: das WIR PRINZIP. Es ist Handlungsmaxime, Verpflichtung und Chance zugleich.

Die DG BANK bietet als genossenschaftliches Spitzenkreditinstitut ein Leistungsspektrum, das nicht nur Finanzdienstleistungen umfaßt, sondern Beratung, Betreuung, Planung sowie Information auch auf internationaler Ebene miteinbezieht.

Die DG BANK entwickelt hochqualifizierte Bankprodukte und bietet ihren Kunden umfassende Bankleistungen an. Dazu gehören sämtliche Bereiche

des Kreditgeschäfts, der Geld- und Devisenhandel, das Wertpapiergeschäft, Anlageberatung, Zahlungssysteme/ Electronic Banking, Leasing/Factoring, alle Sparten des Auslandsgeschäfts sowie das Investment Banking.

Als ein Unternehmen, das sich auch an den Zukunfts-erfordernissen orientiert, sieht sich die DG BANK nicht nur als Anbieter einer Vielfalt von Standardleistungen. Vielmehr richtet sie in der Rolle des Produktspezialisten ihre Produktpolitik konsequent auf die strategischen Geschäftsfelder der Zukunft aus.

Die DG BANK ist mit ihren in- und ausländischen Stützpunkten in den wichtigsten Wirtschaftsregionen und an den zentralen Finanzplätzen der Welt präsent und erleichtert als leistungsfähiges Bankinstitut den Zugang zu interessanten Wachstumsmärkten.

Darüber hinaus unterhält die DG BANK Beziehungen zu mehr als 4000 Korrespondenzbanken.

4.5 Deutsche Seereederei GmbH

Im Jahre 1993 wurde die Deutsche Seereederei Rostock GmbH durch Verkauf an Gesellschaften der Familien Horst Rahe und Nikolaus W. Schües privatisiert und in Deutsche Seereederei GmbH umfirmiert. In diesem Zusammenhang wurde die F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG in den Konzern eingebracht. Diese Gesellschaft hat ab 1983 das Reedereigeschäft der Fa. F. Laeisz, die über 150 Jahre Tradition und Erfahrung verfügte, fortgeführt. Unter dem Dach der Deutsche Seereederei GmbH existieren heute opera-

tive Gesellschaften, die voneinander unabhängig in folgenden Bereichen tätig sind:

- Linienschiffahrt
- Tramp- und Bulkschiffahrt, Bereederung
- Fährschiffahrt
- Reederei und Maklerei
- Immobilien
- Tourismus
- Dienstleistungen

Die Linienaktivitäten der Deutschen Seereederei sind mit denen der Bremer Senator-Linie vereinigt. An der hieraus entstandenen DSR-Senator Lines GmbH ist die Deutsche Seereederei mit 50 % beteiligt. Im Jahr 1994 betrug der Umsatz ca. DM 1,6 Mrd. In diesen Linien werden insgesamt mehr als 40 Vollcontainerschiffe eingesetzt, sieben davon im Eigentum der Gesellschaft, außerdem besitzt diese Gesellschaft zehn weitere Container- und Semi-Containerschiffe.

Touristikbereich



Über die Tochtergesellschaft Deutsche Seereederei Touristik GmbH mit einem Stammkapital von DM 50 Mio. wird um die "Keimzelle", das Kreuzfahrtschiff MS "Arkona", ein umfassendes Touristikkonzept aufgebaut. In diesem Zusammenhang wurde mittlerweile auf der Kvaerner Masa Werft in Finnland das Clubschiff CS "Aida" für ca. DM 300 Mio. in Auftrag gegeben. Ein weiteres Kreuzfahrtschiff der Gesellschaft

wurde langfristig an N.U.R.-Seereisen verchartert. Neben den seebezogenen Aktivitäten wird insbesondere an Clubprojekten gearbeitet.

Weitere Aktivitäten der Deutschen Seereederei liegen im Immobilienbereich und im Bereich Datenverarbeitung-/Bürokommunikation.

4.6 Euroseabridge GmbH - Fährdienste -



Die Euroseabridge GmbH - Fährdienste -, eine 100 %ige Tochter der Deutsche Seereederei GmbH, hat mit der Beteiligungsgesellschaft einen Bareboat-Chartervertrag mit acht Jahren Laufzeit geschlossen.

Sie ist am 01.01.1994 durch Ausgliederung der Fähraktivitäten aus der Deutsche Seereederei GmbH entstanden und hat ein Stammkapital von DM 10 Mio. Im August 1995 wurden 58 Mitarbeiter beschäftigt. Über eine 100 %ige Tochtergesellschaft besitzt Euroseabridge sechs Ro/Ro-Schiffe und eine Eisenbahn-Passagierfähre, das MS "Petersburg", die nun zur Plazierung angeboten wird. Eine weitere Eisenbahnpassagierfähre ist langfristig gechartert.

Traditionell hat die Gesellschaft zwei Fährlinien betrieben: Mukran (Rügen) - Klaipeda (Litauen) und Rostock - Liepaja (Litauen). Dieser Markt wurde mit Eröffnung der Fährlinie von Lübeck/Travemünde nach St. Petersburg am 28.07.1995 weiter abgesichert. Euroseabridge ist damit die erste deutsche Gesell-

schaft, die mit Ro/Ro-Schiffen einen Liniendienst zwischen einem deutschen und einem russischen Ostseehafen betreibt. Damit hat sich Euroseabridge als einer der führenden deutschen Betreiber von Fährlinien im baltischen Raum etablieren können. Parallel zum Betrieb der bestehenden Fährlinien wird am Aufbau weiterer Fährlinien in der Ostsee gearbeitet.

Gleichzeitig mit diesen Schiffsaktivitäten erfolgt die Entwicklung von Euroseabridge vom reinen Schiffsunternehmen zum Anbieter intermodaler Verkehre, d. h. von Transporten von Haus zu Haus. Um dabei unabhängig von Dritten zu sein, hat Euroseabridge im Laufe des Jahres 1994 die Mehrheit der Anteile an der Hamburger Spedition Magnum Speditionsgesellschaft mbH übernommen, die mit einer eigenen Trailerflotte von rund 350 Trailern zu den großen deutschen Traileroperatoren gehört.

4.7 Euroseabridge

Eisenbahnfährschiffsgesellschaft mbH

Die Euroseabridge Eisenbahnfährschiffsgesellschaft mbH als 100 %ige Tochter der Euroseabridge GmbH - Fährdienste - verkauft der Beteiligungsgesellschaft das MS "Petersburg" zum Preis von DM 33 Mio.

4.8 Reederei F. Laeisz G.m.b.H.



REEDEREI F. LAEISZ

Nach Ablauf der 8-Jahres-Bareboat-Charter übernimmt die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. die Bereederung und Befrachtung des MS "Petersburg", sofern kein neuer Bareboat-Chartervertrag abgeschlossen wird. Hierzu wurde vorsorglich ein gesonderter Bereederungsvertrag abgeschlossen.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Deutsche Seereederei GmbH. Sie bereedert die Frachtschiffe der Deutschen Seereederei-Gruppe. Die Flotte setzt sich zusammen aus Vollcontainerschiffen, Massengutschiffen, Kühlschiffen und erstreckt sich von Passagier-Eisenbahn-Fähren über Ro/Ro-Schiffe bis hin zu Küstenmotorschiffen und einem Gastanker. Es befinden sich 2 Containerschiffe à 2.600 TEU bei der Kvaerner Warnow Werft in Rostock für Lieferung 1996 in Auftrag.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. ist eine Schwestergesellschaft der F. Laeisz Schiffsahrtsgesellschaft mbH + Co., Hamburg, - Nachfolgerin der Firma F. Laeisz, die seit dem Jahre 1839 Schiffsahrt betreibt. Seit dieser Zeit wird die weiße Flagge mit den roten Buchstaben FL - heute mit drei Sternen im linken oberen Feld der Flagge - auf allen Weltmeeren gesichtet.

Die Gesamttragfähigkeit aller 60 Schiffe der Reedereigruppe beträgt zur Zeit 1.050.000 tdw, die Containerkapazität rund 30.000 TEU. Die Reedereigruppe bildet

im See- und Landbetrieb aus und beschäftigt derzeit über 1.600 in- und ausländische Mitarbeiter.

4.9 RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG

Die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG vermittelt die Fremdfinanzierung und hat gegenüber der Beteiligungsgesellschaft für das noch einzuwerbende Kommanditkapital eine Plazierungsgarantie übernommen. Hierzu besteht ein gesonderter Vertrag. Die Werthaltigkeit der Garantie wurde nachgewiesen.

Sie ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der Deutsche Seereederei GmbH, Rostock.

Die RGS wurde 1980 unter dem Namen BGS Beteiligungsgesellschaft für Grund- und Schiffseigentum gegründet. 1995 wurde die Firma in RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG umfirmiert und der Sitz nach Rostock verlegt. Das Unternehmen hat ein Kommanditkapital von DM 10 Mio.

Das Unternehmen ist auf dem Sektor der Schiffsfinanzierung dienstleistend im Bereich der Beschaffung von Fremd- und Zwischenfinanzierungen, der Gestellung von Plazierungsgarantien und der Beschäftigungsvermittlung für Schiffe tätig. Es fungiert auch als Holdinggesellschaft für Schiffsbeteiligungsunternehmen.

5 WIRTSCHAFTLICHKEITSRECHNUNG

5.1 Investitionsplan

Mit der Beteiligung an diesem Fonds erhält der Anleger nicht nur einen Anteil an einem Schiff, sondern nimmt darüber hinaus ein umfangreiches Dienstlei-

stungsangebot der beteiligten Partner in Anspruch. Soweit die dafür entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase der Jahre 1995 und 1996 anfallen, fließen sie in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

Investitionsplan

MITTELVERWENDUNG	TDM	TDM	%	MITTELHERKUNFT	TDM	TDM	%
1 Anschaffungskosten des Schiffes MS "Petersburg"		33.000	86,6	5 Eigenkapital			
2 Fondsspezifische Kosten				5.1 Euroseabridge Beteiligungsgesellschaft mbH	1.450		
2.1 Emission, Werbung, Marketing				5.2 Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	400		
Vertriebssteuerung und -betreuung	3.346 ¹⁾			5.3 RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	50		
2.2 Plazierungsgarantie und				5.4 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	50		
Vermittlung der Fremdfinanzierung	825			5.5 Kommanditkapital der Anleger	17.350 ¹⁾		
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	165					19.300	50,7
		4.336	11,4				
3 Sonstige Fremdkosten				6 Fremdkapital			
3.1 Rechts-/Steuerberatung	150			6.1 Schiffshypothekendarlehen	18.500		
3.2 Prospektprüfung	35			6.2 Kontokorrent	300		
3.3 Gründungskosten	11					18.800	49,3
3.4 Mittelverwendungskontrolle	10						
3.5 Sachverständigengutachten	30						
3.6 Bearbeitungsgebühr Bank	10						
3.7 Sonstiges	18						
		264	0,7				
4 Liquiditätsreserve		500	1,3				
Fondsvolumen		38.100	100,0	Gesamtkapital		38.100	100,0

1) zuzüglich 5 % Agio auf das Kommanditkapital der Anleger

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger.

zu 1 Anschaffungskosten des Schiffes MS "Petersburg"

Die Beteiligungsgesellschaft hat das Schiff mit Kaufvertrag vom 25.09.1995 zu einem Preis von DM 33 Mio. von der Euroseabridge Eisenbahnschiffsgesellschaft mbH erworben.

Zu 2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft und dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Beteiligungsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Zusätzlich zur dargestellten Vergütung fällt ein Agio in Höhe von 5 % auf das Plazierungskapital in Höhe von DM 17.350.000 an.

Zu 2.2 Plazierungsgarantie und Vermittlung der Fremdfinanzierung

Zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG wurde gemäß § 17 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, in dem die RGS sich verpflichtet, die Finanzierungsvermittlung für das Schiffshypothekendarlehen und das Zwischenfinanzierungsdarlehen zu übernehmen. Über das bis zur vollständigen Einzahlung der Kommanditeinlage im März 1996 benötigte Darlehen in Höhe von bis zu TDM 7.000 liegt die Zusage des Bankhauses M.M. Warburg & CO KGaA vor.

Außerdem gibt die RGS eine Plazierungsgarantie ab, mit der sie sich verpflichtet, den Teil des Anlegerkapitals, der im Jahr 1995 nicht plazierte wird, zu übernehmen oder durch Dritte übernehmen zu lassen. Dafür erhält sie die genannten Vergütungen, die spätestens am 30.06.1996 fällig sind. Im Garantiefall fließen der RGS auch die anteiligen Vergütungen für

den Vertrieb des Eigenkapitals gem. Pkt. 2.1 zu.

Zu 2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen (vgl. auch Kapitel 7.2). Darin wird unter anderem die treuhänderische Verwaltung der Beteiligungen der Zeichner geregelt. Für die Einrichtung wird eine Vergütung in Höhe von DM 165.000 zuzüglich Umsatzsteuer, fällig am 30.06.1996, gezahlt.

Zu 3 Sonstige Fremdkosten

Die Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung und die Prospektprüfung basieren auf Vereinbarungen. Die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen der Beteiligungsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien. Sie sind zuzüglich Umsatzsteuer zahlbar bis zum 30.06.1996. Für das Schiffshypothekendarlehen fällt eine Bearbeitungsgebühr von DM 10.000 an. Die weiteren Kostenpositionen basieren auf Angeboten und Schätzungen, die zu Gunsten oder zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft abweichen können.

Zu 4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des

kalkulierten Auszahlungsverlaufes, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben und somit der Dispositionsfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft. Veränderungen der Liquiditätsreserve wirken sich zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft aus.

Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 5.1- 5.3 Reederkapital

Aus dem Bereich der Tochterunternehmen der Deutsche Seereederei GmbH werden insgesamt TDM 1.900 Kommanditkapital aufgebracht, womit das Vertrauen in die Investition dokumentiert wird. Zur Aufteilung des Reederkapitals vgl. Kapitel 7.1 "Rechtliche Grundlagen".

Zu 5.4 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG als Emissionsgesellschaft hält eine Kommanditbeteiligung in Höhe von TDM 50.

Zu 5.5 Kommanditkapital der Anleger

Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Das zusätzlich zum Anlegerkapital aufzubringende 5 %ige Agio wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Zu 6.1 Schiffshypothekendarlehen

Seitens einer deutschen Schiffshypothekenbank wurde der Gesellschaft eine Ankaufsfinanzierung in Höhe von DM 18.500.000 zum Dezember 1995 zugesagt. Die Auszahlung des Darlehens steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Eigenkapitalaufbringung, der Bestellung sämtlicher Sicherheiten sowie der Erfüllung der sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen. Das MS "Petersburg" wird mit einer erstrangigen Schiffshypothek zugunsten der finanzierenden Bank belastet.

Zu 6.2 Kontokorrent

Der Beteiligungsgesellschaft wurde von der Deutsche Seereederei GmbH ein unwiderruflicher Kontokorrentrahmen in Höhe von TDM 300 zugesagt. Er dient im wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve.

Sonstige Anmerkungen

Sollte gemäß der Regelung in § 4 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages durch zusätzliche Plazierung des Kommanditkapital der Anleger um maximal TDM 200 auf TDM 17.550 erhöht werden, erhöht sich entsprechend die Liquiditätsreserve.

Auf das zusätzliche Kommanditkapital ist ausschließlich ein 5 %iges Agio zu zahlen, das für Kosten der Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung verwendet wird.

Die anteiligen Ergebnisse des Anlegers am Erfolg der Gesellschaft würden dadurch geringfügig verringert.

5.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

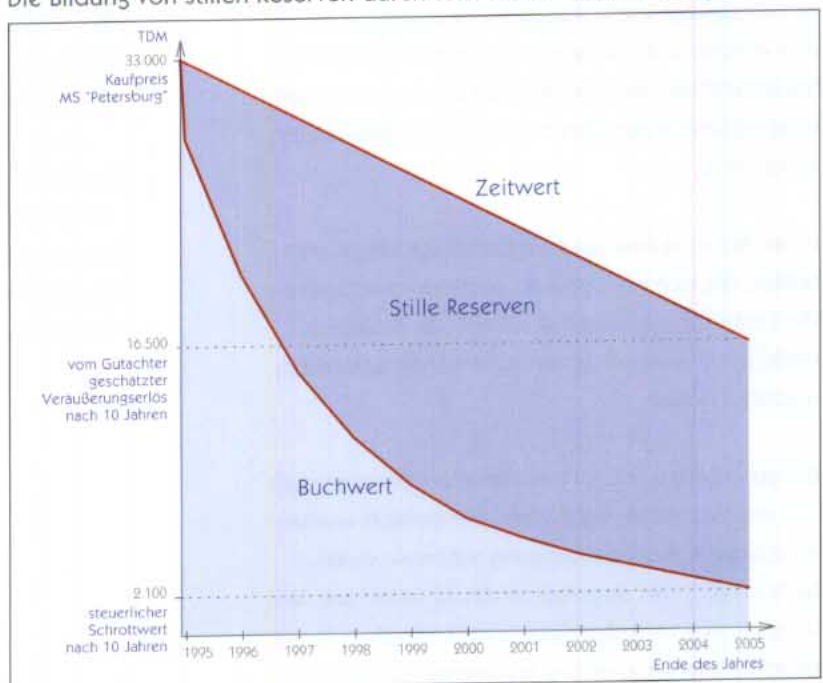
Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die Erfolgchancen und die Mißerfolgsrisiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden, und es sollte nicht aus dem Auge verloren werden, daß die kalkulierten Rahmendaten von der Realität abweichen können.

Drei Renditebestandteile bestimmen den Erfolg der Beteiligung maßgeblich: Die Steuervorteile in den ersten Jahren der Beteiligung, insbesondere also im Jahre 1995 und 1996, die laufenden Auszahlungen und Steuerbelastungen in der Betriebsphase des Schiffes und der Veräußerungserlös des Schiffes nach Steuern.

In den Jahren 1995 bis 1998 kann der Anleger Verlustzuweisungen in Höhe von insgesamt ca. 105 % auf das nominelle Kommanditkapital erzielen. Sie entstehen im wesentlichen dadurch, daß das MS "Petersburg" degressiv mit 30 % vom Anschaffungswert abgeschrieben werden kann (zur genauen Darstellung

vgl. Kapitel 6. "Steuerliche Grundlagen der Beteiligung"). Sofern der Schiffsmarkt stabil bleibt, ist der tatsächliche Wertverlust jedoch geringer als der durch die Abschreibungen verursachte steuerliche Verlust, so

Die Bildung von stillen Reserven durch steuerliche Abschreibung



daß mit der Bildung von stillen Reserven zu rechnen ist. Unter dieser Annahme stellen die Verlustzuweisungen also im wesentlichen Buchverluste und keine Substanzverluste dar.

Ein weiterer Bestandteil der dem Anleger zuzuweisenden Verluste sind die Funktionsträgergebühren, die im Rahmen der Emission dieses Fonds entstehen.

Je nach persönlichem Steuersatz fließt so ein Betrag von bis zu ca. 62 % des nominellen Kapitals durch Steuerersparnisse an den Anleger zurück, so daß der tatsächliche Kapitaleinsatz relativ gering ist.

In der Betriebsphase des Schiffes fließen dem Anleger gemäß Prognoserechnung anfänglich 8 % Auszahlungen auf das nominelle Kapital zu; bezogen auf das vom Anleger unter Berücksichtigung der anfänglichen Steurrückflüsse aufzubringende Kapital sind das bei entsprechend hoher persönlicher Steuerbelastung bis zu ca. 19 %.

In der Betriebsphase sind außerdem Steuern zu entrichten, die sich nach dem zu versteuernden Gewinn der Beteiligungsgesellschaft richten, der anfänglich niedriger, in späteren Jahren höher als die erwarteten Auszahlungen ist.

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. In unserer Prognoserechnung gehen wir vereinfachend von einer Betriebszeit von 10 Jahren aus. Den tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt allerdings legt die Gesellschafterversammlung fest. Verkaufserlöse von Schiffen unterliegen erheblichen marktbedingten Schwankungen, so daß es sich bei der Schätzung, die den Prospektrechnungen zugrunde liegt, nur um Annahmen handeln kann, die allerdings auf bisherigen Erfahrungen des Gutachters beruhen.

Weil steuerliche Gewinne bei Veräußerung des Schiffes nach heutiger Rechtslage mit einem ermäßigten Steuersatz belastet werden, lassen sich nicht nur

Steuerstundungen, sondern erhebliche endgültige Steuerersparnisse realisieren.

Da das Schiff unter DM-Charter fährt und auch in DM finanziert ist, entsteht zunächst kein Währungsrisiko für den Anleger, wie es sonst mit Investitionen in der Seeschifffahrt häufig verbunden ist. Bei der Veräußerung des Schiffes kann jedoch insbesondere der Wert des US-Dollars eine Rolle spielen, da Seeschiffe meist auf US-Dollar-Basis gehandelt werden.

Im übrigen gibt es zahlreiche Faktoren, die zu einer Abweichung der Ergebnisse von der Prognose führen können mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Liquiditätsströme und die Rendite (vgl. auch Kapitel 9 "Übersicht über Chancen und Risiken der Beteiligung").



5.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Cash-Flow-Prognose der Beteiligungsgesellschaft						
1 Chartereinnahmen	171	4.150	4.400	4.675	4.950	4.950
2 Zinserträge	1	47	57	59	60	68
3 Veräußerungserlös	0	0	0	0	0	0
4 Summe Zuflüsse	172	4.197	4.457	4.734	5.010	5.018
5 Hypothekenzinsen	54	1.258	1.155	1.033	882	741
6 sonstige Zinsen	23	115	0	0	0	0
7 Verzinsung Reederkapital	0	105	105	105	105	105
8 Funktionsträgergebühren	5.303	0	0	0	0	0
9 lfd. Verwaltung	42	103	106	110	113	116
10 Treuhandschaft	169	87	90	92	95	98
11 Zwischensumme Abflüsse	5.591	1.668	1.456	1.340	1.195	1.060
12 Tilgung	0	1.400	1.600	2.000	2.400	1.850
13 Rückzahlung Reederkapital						
14 Summe Abflüsse	5.591	3.068	3.056	3.340	3.595	2.910
15 CASH-FLOW	- 5.419	1.129	1.401	1.394	1.415	2.108
16 Auszahlung an Anleger	0	1.404	1.404	1.404	1.492	2.106
17 in % des nom. Kapitals	0,00 %	8,00 %	8,00%	8,00 %	8,50 %	12,00 %
18 Valuta Hypothek 31.12.	18.500	17.100	15.500	13.500	11.100	9.250
19 Valuta Kontokorrent 31.12.	254	1.488	1.485	1.475	1.486	2.102
Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft						
20 CASH-FLOW (ohne Tilgung)	- 5.419	2.529	3.001	3.394	3.815	3.958
21 Abschreibung	4.635	7.880	5.516	3.861	2.703	1.892
22 steuerlicher Restwert						
23 steuerliches Ergebnis	-10.054	-5.351	-2.515	- 467	1.112	2.066
24 in % d. nom. Beteiligungskapitals	- 57,28 %	- 30,49 %	- 14,32 %	- 2,66 %	6,34 %	11,77 %
25 Kapitalkonto in %	2,72 %	17,23 %	- 5,10 %	- 15,75 %	- 17,41 %	- 14,14 %

TDM (gerundet)					Veräußerung	
2001	2002	2003	2004	2005	2005	Gesamt
4.950	4.950	4.950	4.950	4.950	0	48.046
74	77	80	83	85	0	691
0	0	0	0	0	16.500	16.500
5.024	5.027	5.030	5.033	5.035	16.500	65.237
642	503	364	225	87	0	6.944
0	0	0	0	0	0	138
105	105	105	105	105	582	1.632
0	0	0	0	0	0	5.303
120	123	127	131	134	330	1.555
100	104	107	110	114	0	1.166
967	835	703	571	440	912	16.738
1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	0	18.500
					1.750	1.750
2.817	2.685	2.553	2.421	2.290	2.662	36.988
2.207	2.342	2.477	2.612	2.745	13.838	28.249
2.194	2.369	2.457	2.633	2.720	13.738	33.921
12,50 %	13,50 %	14,00 %	15,00 %	15,50 %	78,28 %	193,28 %
7.400	5.550	3.700	1.850	0	0	0
2.203	2.351	2.459	2.614	2.726	0	0
4.057	4.192	4.327	4.462	4.595	13.838	46.749
1.324	927	742	742	679		30.901
					2.100	2.100
2.733	3.265	3.585	3.720	3.916	13.488	15.499
15,57 %	18,61 %	20,43 %	21,20 %	22,32 %	76,85 %	88,33 %
- 10,56 %	- 4,46 %	2,47 %	9,66 %	16,98 %	0,00 %	

Erläuterungen

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist (vgl. Kapitel 6 "Steuerliche Grundlagen"). Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft. In der Prospektrechnung wird weiterhin davon ausgegangen, daß die Gesellschaft am 31.12.2005 mit Veräußerung des Schiffes liquidiert und die Restliquidität zeitnah verteilt wird.

Zu 1 Chartereinnahmen

Die kalkulierten Chartereinnahmen basieren auf dem abgeschlossenen Bareboat-Chartervertrag. Für 1995 wurden 16 Chartertage zugrundegelegt, für die Folgejahre jeweils 365 Tage. Es wird unterstellt, daß nach Ablauf des Chartervertrages am Ende des achten Charterjahres ein Bareboat-Chartervertrag zu Konditionen abgeschlossen werden kann, die eine Einnahme in der dargestellten Höhe wie in den Vorjahren erlauben. Sollte aufgrund unerwarteter Entwicklungen der Charterer während der Vertragslaufzeit seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können oder nur eine niedrigere Anschlußcharter abzuschließen sein, würde dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft und damit ihrer Gesellschafter führen. Ebenso könnte sich auch eine bessere als die dargestellte Charrate mit positiven Auswirkungen ergeben. Grundsätzlich ist

darauf hinzuweisen, daß Frachtraten hohen Schwankungen unterliegen können. Da ein Bareboat-Vertrag abgeschlossen wurde, fallen während der Vertragslaufzeit für den Fonds keine Schiffsbetriebskosten an; diese trägt der Charterer (zur Erläuterung des Chartervertrages vgl. Kapitel 3.6 "Beschäftigung").

Zu 2 Zinserträge

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf Guthaben, wobei eine Kapitalanlage im Ausland unterstellt wurde. Es wurde eine Verzinsung i. H. v. 3,5 % p. a. nach Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer kalkuliert. Veränderungen des Kapitalmarktzinses gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Kontokorrent-Salden mit der Folge abweichender Zinserträge zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Zu 3 Veräußerungserlös

Der Veräußerungserlös ist der im Rahmen der Prognose am schwierigsten abzuschätzende Parameter. Er wurde - basierend auf den Annahmen eines eingeschalteten Sachverständigen - für diese Rechnung mit netto TDM 16.500 angesetzt. Dies entspricht ca. 28 % des vom Gutachter geschätzten Preises für ein neu zu bauendes Schiff dieses Typs bzw. 50 % des geschätzten heutigen Wertes dieses Schiffes. Schiffspreise unterliegen jedoch ebenso wie Charraten starken zyklischen Schwankungen und sind i. d. R. dollarabhängig. Abweichungen des Veräußerungserlöses von der Prognose führen zu signifikanten Abweichungen des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung von der Prognose. Hierauf wird in Kapitel 5.5 eingegangen.

Zu 5 Hypothekenzinsen

Seitens der finanzierenden Schiffshypothekenbank wurde ein Zinssatz in Höhe von 7 % p. a. zugesagt, der bis zum 30.09.2000 fest vereinbart wird. Nach Ablauf der Festschreibungsperiode von 57,5 Monaten wurde mit einem Zinssatz von 7,5 % p. a. kalkuliert. Bessere oder schlechtere Darlehenskonditionen gehen zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Zu 6 Sonstige Zinsen

Zinsen für den Kontokorrentkredit – soweit er in Anspruch genommen wird – richten sich nach dem Kapitalmarkt.

In den Jahren 1995 und 1996 fallen Zinsen für die Finanzierung des Betrages, der bis zur Erbringung der 2. Einzahlungsrate durch die Anleger erforderlich wird, an. Der von dem Bankhaus M.M. Warburg & CO KGaA zugesagte Zwischenfinanzierungskredit in Höhe von bis zu TDM 7.000 wird mit einem Zinssatz von 8 % p. a. kalkuliert. Abweichungen der Zinssätze von der Prognose gehen zu Lasten oder zu Gunsten der Gesellschaft bzw. des Anlegers.

Zu 7 Verzinsung Reederkapital

Gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Ergebnisverteilung in der Weise, daß alle Anleger entsprechend ihrer Kommanditbeteiligung gleichmäßig am Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen. Das Kommanditkapital ist in Höhe von TDM 1.750 (Kommanditkapital II der Reederei, vgl. hierzu Kapitel 7.1

„Rechtliche Grundlagen“) zunächst nicht ergebnisbe-rechtigt, sondern erhält ab dem 01.01.1996 eine feste Verzinsung in Höhe von 6 % p. a. – bei nachrangiger Auszahlung der Zinsen. Der Abfluß dieses Betrages erfolgt plangemäß zu Beginn des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres. Erst nachdem das gesamte Kommanditkapital jährlich mit 6 % bedient worden ist und insgesamt eine Kapitalrückzahlung in Höhe von 100 % des gesamten Kommanditkapitals stattgefunden hat, nimmt auch das Kommanditkapital II der Reeder im Verhältnis ihres Kommanditkapitals an stillen Reserven in der Gesellschaft teil (vgl. § 19 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Zu 8 Funktionsträgergebühren

Die Funktionsträgergebühren sind Betriebsausgaben im Jahr 1995 und wurden aus dem Investitionsplan übernommen. Sie beinhalten ein vom Treugeber zu zahlendes 5 %iges Agio, also TDM 867,5. Die Treuhandgebühren werden unter 10. gesondert ausgewiesen.

Zu 9 Laufende Verwaltung

Gemäß § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages erhält die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft alle Kosten ersetzt, die ihr für Geschäftsführung und Vertretung entstehen sowie die im Interesse der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen. Sie erhält außerdem jährlich 0,5 % der Chartereinnahmen und für die Übernahme der Haftung jährlich DM 16.500. Außerdem wurden Aufwendungen für den Beirat, Beratung, Prüfung u. ä. angesetzt. Ab

1997 wird mit einer 3 %igen Kostensteigerung kalkuliert. Bei der Prognose wurde eine Gebühr für die Veräußerung in Höhe von 2 % des Verkaufspreises berücksichtigt, die gemäß § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages an die persönlich haftende Gesellschafterin fließt. Erhöhungen bzw. Verminderungen dieser Positionen gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Gesellschaft.

Zu 10 Treuhandschaft

Für die Einrichtung der Treuhandschaft im Jahre 1995 sind gem. § 8 des Treuhandvertrages Gebühren in Höhe von TDM 165 zu entrichten. Für die laufende Betreuung der Anleger und die Tätigkeit als Treuhänder erhalten die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank vom Zeitpunkt der Übergabe des Schiffes an die Beteiligungsgesellschaft eine Vergütung von insgesamt jährlich 0,5 % des verwalteten nominellen Kommanditkapitals, die jeweils nach Ablauf von drei Jahren in Abstimmung mit dem Beirat bei gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden kann. Für das Jahr 1995 wurde mit TDM 4 kalkuliert. Im Rahmen dieser Prognose wurde mit einer jährlichen Erhöhung von 3 % kalkuliert. Davon abweichende Veränderungen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Anlegers.

Zu 12 Tilgung

Die Tilgung erfolgt in 40 Vierteljahresraten jeweils zum Quartalsende, beginnend am 29.03.1996. Das Hypothekendarlehen soll in 10 Jahren in den dargestellten Beträgen zurückgezahlt werden. Die in der Cash-Flow-Prognose dargestellten Tilgungen

sind vertraglich festgelegt.

Zu 13 Rückzahlung Reederkapital

Gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages erfolgt eine Rückzahlung des Reederkapitals II in der genannten Höhe bei Veräußerung des Schiffes.

Zu 15 Cash-Flow

Dies ist der Saldo der prognostizierten Einzahlungen und Auszahlungen. Er wird in obiger Rechnung wie marktüblich dem jeweiligen Geschäftsjahr zugeordnet, in dem er erwirtschaftet wird.

Zu 16 Auszahlung an Anleger

Über die Verwendung des Liquiditätsüberschusses entscheidet gemäß § 13 Ziff. 2f des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung. Dem Anleger fließt gemäß Planung die beschlossene Auszahlung im Folgejahr zu; in unseren Berechnungen wurde eine Auszahlung im Monat März unterstellt. Bei der Ermittlung des internen Zinsfußes ist diese Zeitverschiebung entsprechend berücksichtigt worden. Die Regelung bezüglich der Gewinn-/Liquiditätsverteilung gemäß § 21 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages ist berücksichtigt. Für das Jahr 2005 wird eine Auszahlung am 31.12. des Jahres 2005 kalkuliert.

Zu 19 Valuta Kontokorrent 31.12.

Bei der Berechnung der Valuta des Kontokorrent zum 31.12. eines jeden Jahres ist zu berücksichtigen, daß die Auszahlungen an die Anleger sowie die Auszahlung der Zinsen auf das Kommanditkapital II erst im Folgejahr stattfinden. Gemäß Prognoserechnung wird der Kontokorrentkredit nicht in Anspruch genommen.

Erläuterungen der Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft

Der Cash Flow der Gesellschaft vor Steuern unterscheidet sich vom zu versteuernden Ergebnis dadurch, daß die Darlehenstilgung beim steuerlichen Ergebnis nicht zu berücksichtigen ist, andererseits Abschreibungen nicht direkt liquiditätswirksam sind, aber das steuerliche Ergebnis reduzieren.

Zu 21 Abschreibung

Die Anschaffungskosten des Schiffes werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes in Höhe von TDM 2.100 über 10 Jahre zunächst degressiv nach § 7 Abs. 2 EStG abgeschrieben. Für 1995 erfolgt die Abschreibung auf Basis der in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung (Abschnitt 44 Abs. 2 Satz 3 EStR). Im Jahr 2003 findet der Übergang von der degressiven auf die lineare Abschreibung statt. Im übrigen wird auf die Aus-führung im Kap. 6 "Steuerliche Grundlagen" verwiesen.

Zu 23 Steuerliches Ergebnis

Diese Größe bildet für die Fondsgesellschafter die Grundlage der Einkommensbesteuerung, wohingegen die Auszahlungen nicht zu versteuern sind (vgl. Kap. 5.4).

Dem steuerlichen Ergebnis ist zu entnehmen, daß in den Jahren 1995 bis 1998 negative Ergebnisse erwirtschaftet werden. Dabei handelt es sich bis ca. 105 % des nominellen Kommanditkapitals eines jeden Gesellschafters (Treugebers) um ausgleichsfähige Verluste, die mit positiven Einkünften desselben Jahres ausgeglichen werden können.

Zu 25 Kapitalkonto

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, daß von dem Kapitaleinsatz eines jeden Gesellschafters (Treugebers) in Höhe von ca. 105 % die negativen steuerlichen Ergebnisse nach Zeile (23) sowie Auszahlungen nach Zeile (16) abgezogen werden bzw. positive steuerliche Ergebnisse nach Zeile (23) hinzugerechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Auszahlungen an die Gesellschafter (Treugeber) erst zeitversetzt jeweils im folgenden Jahr fließen.

Bei dieser Fondsofferte werden die Charraten plan-gemäß in DM vereinbart; alle Kostenpositionen einschließlich der Zinsen fallen in DM an, so daß zunächst kein Währungsrisiko besteht. Gleichwohl spielt sowohl bei der Anschlußvercharterung als auch bei der Veräußerung des Schiffes die Währungsparität, insbesondere

der Kurs des US-Dollars, eine wichtige Rolle. Kurserhöhungen können zu Mehrerträgen und Kursreduzierungen zu Mindererträgen für die Gesellschaft führen, denn der Schiffahrtsmarkt ist ein Dollar-Markt.

5.4 Prognose für eine Beteiligung

Auf Basis der Prognoserechnung der Gesellschaft und bei Eintreten der dort angenommenen positiven Entwicklung sowie der unten genannten Prämissen ergibt sich für den Anleger folgende summarische Beispielrechnung:

Kapitaleinsatz/Rückflußrechnung für einen Anleger

	DM
1. Beteiligungssumme zzgl. 5 % Agio	- 105.000
2. Steuerminderung durch Verlustzuweisung	+ 61.596
3. Effektiver Kapitaleinsatz	- 43.404
4. Prognostizierte Auszahlungen	+115.000
5. Anteil am Veräußerungserlös	+ 78.278
6. Mittelrückfluß aus 2, 4 und 5	+254.874
7. Einkommensteuern während der Betriebsphase	- 63.700
8. Einkommensteuern auf Veräußerungsgewinn	- 17.250
9. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	+173.924

mehr als DM 100.278 bei Einzelveranlagung und DM 200.556 bei Zusammenveranlagung betragen, anderenfalls wären die darüber hinausgehenden gewerblichen Einkünfte nur mit 47 % zu besteuern.

- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger ab 1997 mit einer Hafteinlage von

Prämissen und Erläuterungen

- Anleger verheiratet, sonstiges zu versteuerndes Einkommen TDM 300 vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe, d.h. Spitzensteuersatz 53 %.
- Solidaritätszuschlag fällt von 1995 bis inkl. 1999 an.
- Kirchensteuer in Höhe von 9 %, anrechenbar auf

Einkommensteuer, Kappungssatz von 3,5 % des zu versteuernden Einkommens wird beachtet.

- Das sonstige zu versteuernde Einkommen bleibt während der gesamten Prognosedauer konstant. Ein die Rendite erhöhender Effekt könnte sich dadurch ergeben, daß während des Zeitraumes, in dem der Fonds positive steuerliche Ergebnisse erzielt, das Einkommen des Anlegers sinkt und die Steuerbelastung damit abnimmt. Dies könnte beispielsweise für solche Anleger zutreffen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung kurz vor dem Ruhestand stehen.
- Die Berechnungen basieren auf der Annahme, daß die gewerblichen Einkünfte des Anlegers nicht

25 % des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist.

- Rechtzeitige Einzahlung des Kommanditkapitals.

Zu 5. Anteil am Veräußerungserlös

Hierbei wurde berücksichtigt, daß gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages 2 % des Nettoveräußerungserlöses an die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zu entrichten sind.

Zu 8. Einkommensteuer auf Veräußerungsgewinn

Es wird vorausgesetzt, daß bei Veräußerung des Schiffes gemäß heutiger Rechtslage der entstehende Veräußerungsgewinn gemäß § 34 c i.V.m. § 16 EStG nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz zu versteuern ist.

Unter Ansatz der obigen Prämissen ergibt sich für einen Kapitalanleger die nachfolgende jährliche Liquiditätsentwicklung, wobei zusätzlich unterstellt wird, daß die

anteiligen Verluste im Jahr ihres Anfalles zum Steuer rückfluß und die Gewinne im Folgejahr zur Versteuerung führen. Bezieht man beispielsweise die vorgesehene Auszahlung des Jahres 1999 auf die zu diesem Zeitpunkt nach Steuern insgesamt eingesetzten Mittel, so ergibt sich eine Auszahlung in Höhe von ca. 19 %. Die persönliche Situation des Anlegers kann zu hiervon abweichenden Ergebnissen führen.

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall ins Kalkül zu ziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist. Vereinfachend wurde im Rahmen der Prospektrechnung auf unterjährige Diskontierung verzichtet, weil

Beispielrechnung jährliche Liquiditätsentwicklung für einen Anleger Anlagebetrag: DM 100.000,- zzgl. 5 % Agio

	DM										
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. 5 % Agio (-)	- 60.000	- 45.000	- 0	- 0	- 0	- 0	- 0	- 0	- 0	- 0	- 0
Steuerbelastung (-), -entlastung (+)	+ 33.724	+ 17.936	+ 8.402	+ 1.533	+ 0	- 3.735	- 6.490	- 8.611	- 10.296	- 11.295	- 40.523
Auszahlung für das abgelaufene Geschäftsjahr (+)	+ 0	+ 0	+ 8.000	+ 8.000	+ 8.000	+ 8.500	+ 12.000	+ 12.500	+ 13.500	+ 14.000	+ 30.500
Veräußerungserlös (+)											+ 78.278
Miteinsatz (-), -überschuß (+)	- 26.276	- 27.064	+ 16.402	+ 9.533	+ 8.000	+ 4.765	+ 5.510	+ 3.889	+ 3.204	+ 2.705	+ 67.502
Kapitalbindung (-), -überschuß (+)	- 26.276	- 53.340	- 36.938	- 27.405	- 19.405	- 14.640	- 9.130	- 5.241	- 2.037	+ 668	+ 68.255

dabei zahlreiche zusätzliche Angaben über die persönliche Steuersituation der Anleger einfließen müßten.

Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden. Bei der Methode des internen Zinsfußes wird methodisch impliziert, daß eine ständige Wiederanlage zum internen Zinsfuß möglich ist. Die Aussagekraft des internen Zinsfußes ist daher um so geringer, je höher er ist.

Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Rentabilität des Investments.

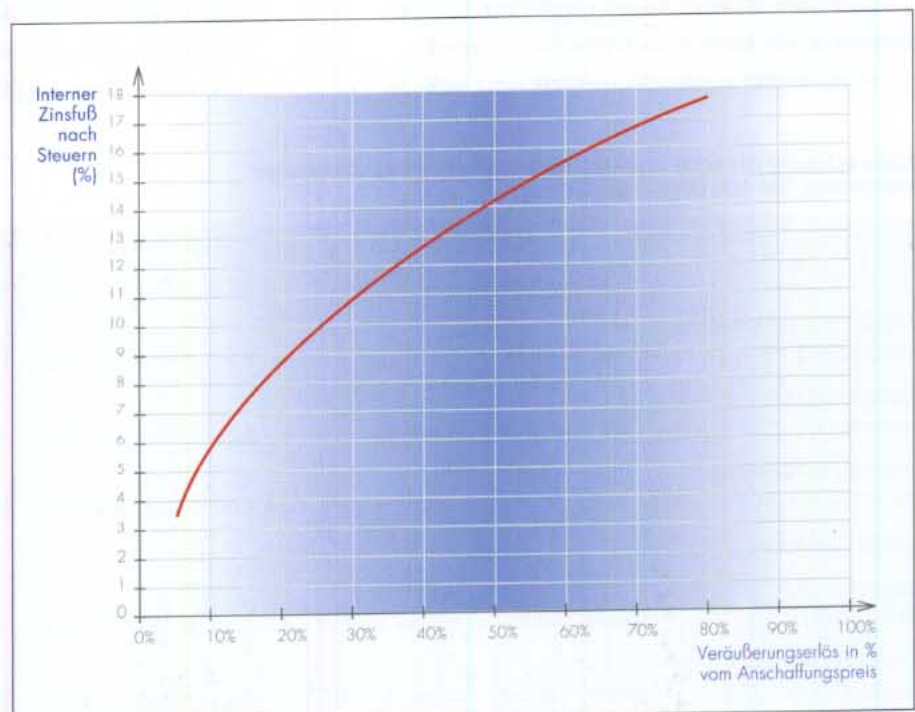
Bei Ansatz der genannten Prämissen, ergibt sich nach Steuern ein interner Zinsfuß von ca. 14 %, d. h. mit einer vergleichbaren Alternativanlage müßte ein so hohes Ergebnis erzielt werden, daß nach der Besteuerung ca. 14 % verbleiben.

5.5 Prognose bei Variation ausgewählter Prospektprämissen

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der interne Zinsfuß nach Steuern verändert, wenn der Veräußerungserlös des Schiffes variiert wird, wobei alle anderen Werte konstant gehalten werden.

Die Tabelle zeigt, daß selbst für den Fall, daß nach 10 Jahren nur noch der steuerliche Schrottwert in Höhe von ca. 6,4 % des Anschaffungspreises erzielt werden kann, immer noch ein positiver interner Zinsfuß entsteht.

Interner Zinsfuß (r_i) nach Steuern in Abhängigkeit vom Veräußerungserlös



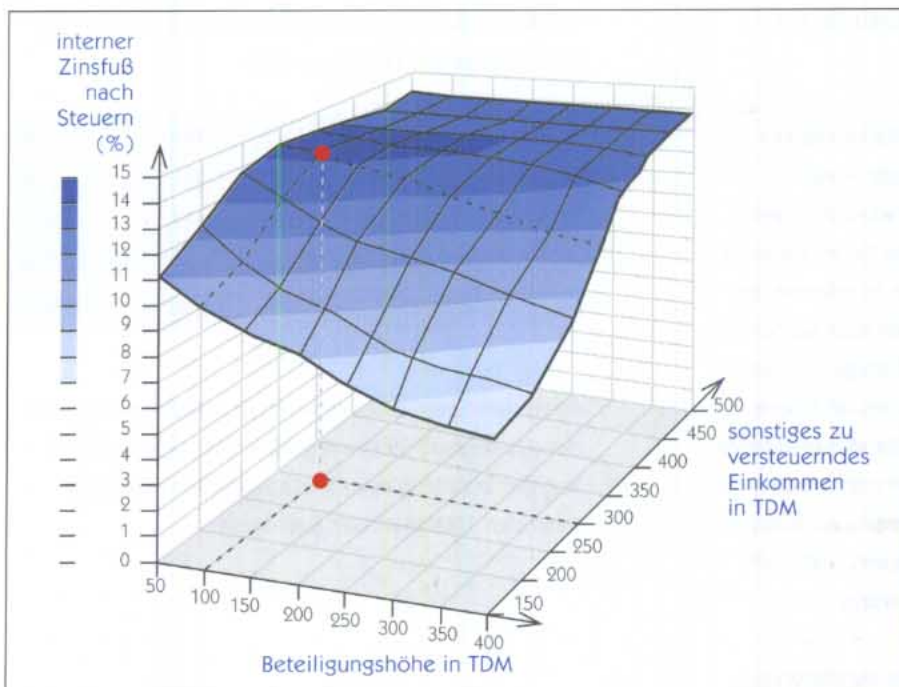
näherungsweise Darstellung

Die Prospektrechnungen gehen von einem zu versteuernden sonstigen ständigen Einkommen in Höhe von jährlich TDM 300 vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe aus mit einer entsprechend hohen Einkommensteuerbelastung. Dementsprechend hoch ist der Einkommensteuerentlastungseffekt durch die Realisierung der Steuervorteile. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich das Ergebnis verändert, wenn einerseits alternative Einkommen zugrunde gelegt werden und andererseits die Beteiligungshöhe variiert wird.

Da der Steuereffekt der Beteiligung den Durchschnittssteuersatz senkt, sinkt von einem bestimmten Punkt an mit der Einkommenshöhe auch der interne Zinsfuß aus der Beteiligung. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß auch bei geringeren als den prospektierten Einkünften noch beachtliche Ergebnisse entstehen können.

Die aufgeführten Beispiele zeigen die Bedeutung der Prämissen für das Ergebnis.

Interner Zinsfuß (r_i) nach Steuern in Abhängigkeit vom sonstigen zu versteuernden Einkommen



näherungsweise Darstellung

6 STEUERLICHE GRUNDLAGEN

6.1 Einkommensteuer

Das steuerliche Konzept dieses Beteiligungsangebotes stellt darauf ab, daß die Beteiligungsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und die einzelnen Kommanditisten bzw. Treugeber an ihr als Mitunternehmer beteiligt sind.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Da die persönlich haftende Gesellschaft, die MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH, eine Kapitalgesellschaft ist und ausschließlich diese Gesellschaft zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft befugt ist, ist die Beteiligungsgesellschaft als gewerblich geprägte Personengesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG anzusehen und erzielt insofern Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist wie bei jeder anderen Einkunftsart grundlegende Voraussetzung, daß die Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet ist, d. h., daß die Erzielung eines Totalgewinnes beabsichtigt ist. Hierfür ist erforderlich, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Totalgewinn gerechnet werden kann. Wenn auch aus der Rechtsprechung eine bestimmte Mindestgröße für den erstrebten Totalgewinn, insbesondere eine bestimmte Mindestverzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, nicht abzuleiten ist, so muß es sich hierbei um einen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn handeln.

Der steuerlichen Ergebnisrechnung der Beteiligungs-

gesellschaft ist unter Berücksichtigung der Veräußerung des Schiffes und der damit verbundenen Betriebsaufgabe zu entnehmen, daß die steuerpflichtigen Gewinne die anfänglichen Verlustzuweisungen in erheblichem Maße übersteigen.

Das Zahlenmaterial der Prognoserechnung wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Grundlage des Zahlenmaterials bildet ein bereits fest abgeschlossener achtjähriger Bareboat-Chartervertrag sowie ein Nettoveräußerungserlös von 50 % der Anschaffungskosten des MS "Petersburg", der durch ein Sachverständigen-gutachten unterlegt ist. Der steuerlichen Ergebnisrechnung ist insoweit zu entnehmen, daß sich bis zum Jahr 2005 ein Totalgewinn in Höhe von TDM 15.499 errechnet; bezogen auf eine Beteiligung in Höhe von TDM 100 ergibt sich der Totalgewinn eines Gesellschafters bzw. Treugebers damit wie folgt:

	TDM	%
lfd. steuerliche Verluste	- 105	- 104,8
lfd. steuerliche Gewinne	116	116,2
Veräußerungsgewinn	77	76,9
Totalgewinn	88	88,3

Nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns ist daher aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit von der Erzielung eines wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Totalgewinnes auszugehen.

Mitunternehmerschaft

Neben der Totalgewinnerzielungsabsicht ist das Merkmal der Mitunternehmerschaft Voraussetzung dafür, daß die prognostizierten Ergebnisanteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Kommanditisten bzw. Treugebern zugerechnet werden können. Dies setzt voraus, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber ein bestimmtes Maß an Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative tragen.

Indem die Kommanditisten bzw. Treugeber nach §§ 19, 20, 25, 26, 27 des Kommanditgesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerrisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird.

Die Kommanditisten bzw. Treugeber können an unternehmerischen Entscheidungen durch die Möglichkeit der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere durch Stimm- und Kontrollrechte, wie sie nach § 166 HGB Kommanditisten eingeräumt werden, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber ab dem 01.01.1997 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber so ausgestaltet, daß sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft i. S. d. § 15 EStG entspricht.

Insoweit bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden Steuerrechts und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

6.2 Steuerliche Ergebnisse

Grundlage der steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft bildet die dargestellte steuerliche Ergebnisprognose für die Jahre 1995 bis 2005.

Negative steuerliche Ergebnisse

Die steuerlichen Ergebnisse werden den Kommanditisten bzw. Treugebern im Verhältnis ihrer Beteiligungssumme ohne Agio zugerechnet. Bei planmäßiger Realisierung der Investition und des Geschäftsbetriebes der Beteiligungsgesellschaft werden dem einzelnen Mitunternehmer im Jahr 1995 57,28 %, im Jahr 1996 30,49 %, im Jahr 1997 14,32 % und im Jahr 1998 2,66 % der Beteiligungssumme ohne Agio an steuerlichen Verlusten zugewiesen, so daß insgesamt eine Verlustzuweisung in Höhe von ca. 105 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio stattfindet. Die Verluste sind bei prospektgemäßer Einzahlung des Beteiligungsbetrages in voller Höhe ausgleichsfähige Verluste (vgl. § 15a EStG).

Die ausgewiesenen steuerlichen Verluste der Beteiligungsgesellschaft werden neben der Abschreibung des MS "Petersburg" durch die Anlaufkosten (Gründungskosten und Funktionsträgergebühren) bestimmt.

Anlaufkosten

Die Anlaufkosten dürfen als Aufwendungen für die Beschaffung des Eigen- und Fremdkapitals sowie als Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft nach § 248 Abs. 1 HGB nicht aktiviert werden. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips handelt es sich insoweit auch steuerlich bei diesen Ausgaben um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Abschreibung

Das MS "Petersburg" wird nach § 7 Abs. 2 EStG jährlich degressiv mit 30 % unter Berücksichtigung eines Schrottwertes in Höhe von TDM 2.100 und einer durch ein Sachverständigengutachten belegten Restnutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Hierbei wurde für das Jahr 1995 berücksichtigt, daß die Anschaffung des Schiffes in der zweiten Jahreshälfte erfolgt und insoweit die steuerliche Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 44 Abs. 2 S. 3 EStR Anwendung findet.

Im Jahr 2003 findet ein Übergang nach § 7 Abs. 3 EStG von der degressiven Abschreibungsmethode zur linearen Abschreibung des dann vorhandenen Restbuchwertes statt.

Positive steuerliche Ergebnisse

Soweit der Kommanditist bzw. Treugeber Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, ist bei der Bemessung des Steuersatzes die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG zu beachten. Hiernach wird der Spitzensteuersatz bei gewerblichen Einkünften von mehr als

DM 100.278 (bei Einzelveranlagung) und DM 200.556 (bei gemeinsamer Veranlagung) auf 47 % begrenzt. Die Prognoserechnung basiert auf der Prämisse, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber keine höheren Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, sondern ihr Einkommen im wesentlichen von anderen Einkünften bestimmt wird, die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG also keine Anwendung findet.

Veräußerungsgewinn

Die Gesellschaft geht in ihrer Prognoserechnung davon aus, daß mit Verkauf des Schiffes und anschließender Liquidation der Beteiligungsgesellschaft oder bei Verkauf des Kommanditanteils eines Kommanditisten bzw. Treugebers Veräußerungsgewinn entsteht. Dieser Veräußerungsgewinn unterliegt nach § 16 Abs. 3 EStG (Liquidation) bzw. nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Anteilsverkauf) nach § 34 EStG im Rahmen der außerordentlichen Einkünfte bei jedem Mitunternehmer nur dem halben persönlichen durchschnittlichen Steuersatz. Nach § 34 Abs. 1 S. 2 EStG gilt für jeden Mitunternehmer der ermäßigte Steuersatz für außerordentliche Einkünfte bis zu DM 30 Mio. pro Jahr. Ein übersteigender Betrag unterliegt dem normalen persönlichen Steuersatz. Die im Prospekt enthaltenen Beispielrechnungen gehen davon aus, daß sich die Begünstigung in voller Höhe bei jedem Mitunternehmer auswirkt.

Ist eine Kapitalgesellschaft Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, ist zu berücksichtigen, daß Veräußerungsgewinne bei der Kapitalgesellschaft keiner Vergünstigung unterliegen.

Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Einnahmen oder Ausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe als prognostiziert fließen oder sofern sich im Einzelfall eine von der Beteiligungsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen läßt. Die steuerlichen Grundlagen und Berechnungen wurden auf der Grundlage der zur Zeit geltenden steuerlichen Rechtslage entwickelt.

§ 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG ist der dem Mitunternehmer zuzurechnende Anteil am Verlust der Beteiligungsgesellschaft im Hinblick auf seine Ausgleichsfähigkeit der Höhe nach auf die von ihm geleistete Pflichteinlage (nominelle Kommanditeinlage zuzüglich Agio) begrenzt. Als ausgleichsfähige Verluste werden die Verluste bezeichnet, die jeder Mitunternehmer mit sonstigen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seiner Einkünfte saldieren kann. Demgegenüber werden als verrechenbare Verluste die Verluste bezeichnet, die nicht sofort mit positiven Einkünften eines Mitunternehmers ausgeglichen werden können, sondern zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden und erst mit positiven Einkünften späterer Jahre aus der Beteiligungsgesellschaft verrechnet werden.

Unter Berücksichtigung der zu leistenden Einzahlungen in Höhe von 55 % zuzüglich 5 % Agio im Jahre 1995 sowie 45 % im Jahre 1996 sind die Verluste der Jahre 1995 bis 1998 in ihrer Gesamthöhe von ca. 105 % be-

zogen auf die Beteiligung ohne Agio sofort ausgleichsfähig.

Finanzierung der Beteiligung

Eine Finanzierung der Beteiligung durch die Aufnahme persönlicher Darlehen ist grundsätzlich möglich. Die Fremdfinanzierung der Beteiligung hat auf die Ausgleichsfähigkeit der voraussichtlichen negativen Einkünfte aus dieser Beteiligung keinen Einfluß. Es ist aber zu beachten, daß die im Zusammenhang mit der Finanzierung anfallenden Sonderbetriebsausgaben den Totalgewinn der einzelnen Mitunternehmer mindert. Der Umfang und die Dauer der Refinanzierung sind daher so zu wählen, daß der auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende Totalgewinn nicht gefährdet wird.

Auszahlungen an Mitunternehmer

Bei den von der Beteiligungsgesellschaft ab dem Jahr 1996 geplanten Auszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen.

Soweit jedoch in den Jahren 1997 bis 1999 durch die Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen bzw. sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch eine Auszahlung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht.

Die Gewinnfiktion kann durch die Eintragung eines jeden Treugebers in das Handelsregister vermindert werden. Aufgrund der Handelsregistereintragung lebt mit

der Auszahlung die Außenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB in Höhe dieser Auszahlung – begrenzt auf 25 % der nominellen Kommanditeinlage – wieder auf. Da eine Haftungsanspruchnahme als nicht unwahrscheinlich anzusehen ist, wird durch die Eintragung der Treugeber in das Handelsregister die Anwendung des § 15a Abs. 3 EStG vermieden.

Jeder Treugeber hat ab dem 01.01.1997 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist – auf eigene Kosten – mit 25 % der Kommanditeinlage in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die im Prospekt enthaltenen Berechnungen gehen davon aus, daß jeder Treugeber von diesem Recht Gebrauch macht.

Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die einem Mitunternehmer im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen, insbesondere Zinsen bei einer möglichen Fremdfinanzierung der Beteiligung, können ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Vor Abgabe der Steuererklärungen werden alle Mitunternehmer von der Treuhandgesellschaft nach eventuell angefallenen Sonderbetriebsausgaben gefragt.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt einheitlich für die Beteiligungsgesellschaft und gesondert für jeden einzelnen Mitunternehmer nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO festge-

stellt. Diese Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Mitunternehmer amtsintern mitgeteilt, wobei die Wohnsitzfinanzämter an die Feststellungen des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden sind.

Es ist vorgesehen, beim zuständigen Betriebsfinanzamt für das Jahr 1995 ein sogenanntes "Glaubhaftmachungsverfahren" einzuleiten, in dem die voraussichtlichen steuerlichen negativen Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft vorläufig festgestellt werden. Die glaubhaft gemachten Ergebnisse können von jedem Kommanditisten bzw. Treugeber bereits im Jahr ihrer Entstehung im Rahmen ihrer Einkommensteuervorauszahlung für das vierte Quartal 1995 (§ 37 Abs. 2 S. 3 EStG) oder auch im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens (§ 39a Abs. 1 Nr. 5 b EStG) berücksichtigt werden, wobei der Lohnsteuerermäßigungsantrag bis zum 30.11.1995 zu stellen ist.

Die in dem Prospekt enthaltenen Berechnungsbeispiele gehen von einer zeitnahen Auswertung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Betriebsfinanzamt bzw. durch die Wohnsitzfinanzämter der Mitunternehmer aus.

6.3 Solidaritätszuschlag

Nach Art. 31 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes vom 23.06.1993 wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 % der festgesetzten Einkommensteuer jedes Mitunternehmers erhoben. Hierdurch bedingte erhöhte Steuerlasten sind in den Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Geltungsdauer des Solidaritäts-

zuschlages wurde im Rahmen der Berechnungen auf den Zeitraum 1995 bis 1999 begrenzt. Wird die Regelung vor dem Jahr 1999 aufgehoben oder darüber hinaus verlängert, vermindert bzw. erhöht sich die prognostizierte Steuerbelastung entsprechend.

6.4 Kirchensteuer

Für die Ermittlung der steuerlichen Belastung wurde ein Kirchensteuersatz in Höhe von 9 %, bezogen auf die zu zahlende Einkommensteuer, sowie eine Kirchensteuereckungsgrenze von 3,5 %, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen, angesetzt. Die Höhe des Kirchensteuersatzes sowie die Eckungsgrenze sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Insoweit ist die Höhe der Kirchensteuerbelastung von den persönlichen Eckdaten jedes Mitunternehmers abhängig. Abweichungen von den oben genannten Werten erhöhen bzw. vermindern die steuerlichen Belastungen entsprechend.

6.5 Vermögensteuer

Für das Betriebsvermögen der Gesellschaft wird ein Einheitswert festgesetzt, der maßgeblich auf der Steuerbilanz der Gesellschaft basiert. Soweit sich in den Jahren 1997 bis 2002 negative Einheitswerte ergeben, werden diese – soweit der Unternehmenswert der Beteiligungsgesellschaft nach Aufdeckung der stillen Reserven ansonsten positiv ist – den Mitunternehmern anteilig zugewiesen und können mit sonstigen positiven Vermögensteilen saldiert werden.

Sofern sich für die Gesellschaft ein positiver Einheits-

wert errechnet – nach den prospektierten Daten in den Jahren 1995, 1996, 2003 ff. – ist dieser bei dem jeweiligen Mitunternehmer nach Abzug eines Freibetrages von DM 500.000 nach § 117a Abs. 1 BewG nur mit 75 % anzusetzen.

Sofern ein Kommanditist bzw. Treugeber seine Beteiligung durch Darlehensaufnahme finanziert, vermindert sich der anteilige auf ihn entfallende Einheitswert um die Höhe des Darlehensbetrages.

Im übrigen unterliegt die Kommanditbeteiligung als Betriebsvermögen des Kommanditisten bzw. Treugebers lediglich einem Vermögensteuersatz von 0,5 %, während sonstiges Vermögen (z. B. Spareinlagen, festverzinsliche Wertpapiere usw.) mit einem Steuersatz von 1 % belegt ist.

6.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der anteilige Einheitswert der Gesellschaft bildet bei jedem Gesellschafter die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Werden Gesellschaftsanteile zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern verschenkt oder gehen sie im Todesfall auf Erben über, so wird der Anteilswert wie bei der Vermögensteuer durch den steuerlichen Einheitswert bestimmt (§ 12 Abs. 5 ErbStG i. V. m. § 98a BewG). Sofern dieser Wert negativ ist, kann er mit sonstigen positiven Werten des Erblassers bzw. Schenkers ausgeglichen werden. Wird jedoch ausschließlich ein Gesellschaftsanteil verschenkt, wirken sich negative schenkungsteuerliche Werte nicht aus.

6.7 Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt nach § 2 GewStG der Gewerbesteuerpflicht.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konzeption als sogenannte Einschiffsgesellschaft und der Vercharterung des MS "Petersburg" im Rahmen eines Bareboat-Chartervertrages kommt es im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrages mit einem inländischen Charterer nach § 9 Nr. 4 i. V. m. § 8 Nr. 7 GewStG zur Kürzung der anzusetzenden Chartereinnahmen um 50 %; für das Gewerbekapital findet die Kürzungsvorschrift nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG Anwendung. Im Ergebnis war insoweit keine Gewerbesteuer zu kalkulieren. Die Rechnungen gehen davon aus, daß nach Ablauf des achtjährigen Bareboat-Chartervertrages erneut ein Bareboat-Chartervertrag abgeschlossen werden kann.

6.8 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft tätigt Umsätze für die Seeschifffahrt nach § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG und ist damit von der Umsatzsteuer befreit. Im Prospekt wird mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer gerechnet.

Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen oder die ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen, so können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Die mit der Ausgabe der Kommanditanteile zusammenhängenden Vertriebskosten sind gemäß § 4 Nr. 8 UStG von der Um-

satzsteuer befreite Umsätze. Andere etwaige in Teilbereichen dennoch entstehende nicht erstattungsfähige Vorsteuerbeträge können nur von untergeordneter Bedeutung sein. Sofern sie anfallen, vermindern sie die kalkulierte Liquiditätsreserve entsprechend.

6.9 Steuerliches Gutachten

Die Prospektherausgeberin hat durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft ein steuerliches Gutachten erstellen lassen. Dieses Gutachten wird ernsthaften Anlageinteressenten auf Wunsch und unter Anerkennung der berufssüblichen Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zur Verfügung gestellt.



7 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

7.1 Beteiligungsgesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft ist im Prospekt vollständig abgedruckt.

Rechtsform

Die Zeichner beteiligen sich an der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft über die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank als als treuhänderisch vertretene Kommanditisten.

Die MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft (Beteiligungsgesellschaft) wurde 1994 in Rostock gegründet und am 22.06.1995 in das Handelsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRA 1147 eingetragen.

Gesellschafter

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltung MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH, vormals Erste Gesellschaft für Schiffsbeteiligung mbH, mit Sitz in Rostock, eingetragen seit dem 14.07.1994 im Handelsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRB 5537. Sie leistet keine Kapitaleinlage und ist mit der Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft beauftragt. Hierfür sowie für die Übernahme der Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft. Bei einer Veräußerung des

Schiffes erhält sie 2 % des Nettoveräußerungserlöses. Gesellschafter mit je TDM 25 Stammeinlage sind die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

Geschäftsführer sind

- a) Lars Manuel Clasen
- b) Gerhard E. Schmittner

Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft (MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft) sind:

- a) mit einer Kommanditeinlage von TDM 400 die Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
- b) mit TDM 1.450 die Euroseabridge Beteiligungsgesellschaft mbH;
- c) mit TDM 50 die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG;
- d) mit TDM 50 die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;
- e) mit TDM 25 jeweils die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, beide als Treuhänder für Dritte.

Das Kapital der Beteiligungsgesellschaft wird um mindestens TDM 17.300 bis höchstens um TDM 17.500 erhöht. Die Beteiligung der Anleger erfolgt über die

M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank als Treuhandkommanditisten, die anfänglich mit je TDM 25 für Dritte beteiligt sind. Die Treuhänder erwerben und verwalten die von den Kapitalanlegern übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen, aber für Rechnung der beitretenden Kapitalanleger.

Alle vorgenannten Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen.

Zeichnungskapital

Das Fondskapital beträgt insgesamt TDM 17.350 bis TDM 17.550 einschließlich der TDM 50, mit der die Treuhänder bereits an der Gesellschaft beteiligt sind. Darüber hinaus ist ein 5 %iges Agio zu entrichten. Die Mindestbeteiligung beträgt TDM 50. Höhere Zeichnungsbeträge müssen ganzzahlig durch 5000 teilbar sein. Der Beteiligungsbetrag ist auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Beteiligungsgesellschaft zu leisten, und zwar in zwei Raten: 55 % zuzüglich 5 % Agio nach Annahme der Beitrittserklärung sowie schriftlicher Aufforderung durch die Treuhänder und 45 % am 10.03.1996.

Hinweis: Die Einzahlung in Höhe von 55 % plus Agio muß unbedingt spätestens am 28.12.1995 auf dem Konto eingegangen sein, da anderenfalls nachteilige Veränderungen bei den Verlustzuweisungen eintreten können.

Unternehmenszweck

Unternehmenszweck der Beteiligungsgesellschaft ist der Erwerb des MS "Petersburg", die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft hat so den Kaufvertrag über das Fährschiff MS "Petersburg" mit der Euroseabridge Eisenbahnfährschiffsgesellschaft mbH geschlossen. Die Übernahme des Schiffes ist zum 15.12.1995 vorgesehen und kann sich auf Wunsch des Vercharterers um bis zu 13 Tage verschieben.

Rechte der Anleger

Kapitalanleger, die sich an dieser Beteiligungsgesellschaft beteiligen, haben aufgrund des Gesellschaftsvertrages und des ebenfalls vereinbarten Treuhandvertrages umfangreiche Rechte. So können beispielsweise 20 % der Kommanditisten – auch wenn ihr Anteil treuhänderisch gehalten wird – sowie der Beirat jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB. Mit Wirkung ab dem 01.01.1997 können die Anleger eine Direkteintragung in das Handelsregister verlangen.

Jeder Gesellschafter und Treugeber erhält über den Treuhänder den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft.

Jeder über Treuhänder oder direkt beteiligte

Kommanditist ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten zu lassen.

Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Mitwirken bei zustimmungsbedürftigen Geschäften, die im einzelnen in § 9 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages genannt worden sind;
- b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber;
- c) Recht der Prüfung, ob der Treuhänder die von den Treugebern erteilten Weisungen richtig ausübt;
- d) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber dem Beirat:

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten. Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte gibt; insbesondere wird sie die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklungen darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage und die Entwicklung der Gesellschaft Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

Dauer und Beendigung der Gesellschaft, Kündigung

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich (§ 27 i. V. m. § 21 Ziff. 4, § 13 Ziff. 2h, § 11 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 4a des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft).

Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 i. V. m. § 21 Ziff. 4) des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten unter Anrechnung

auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszus zahlen. Dabei haben die Gewinnansprüche bzw. Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleger Vorrang vor denen der an der Gesellschaft beteiligten Reederei. Im einzelnen wird auf § 21 Ziff. 4 verwiesen. Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2005 zu kündigen.

Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft verwiesen.

Übertragung der Beteiligung

Eine Übertragung oder Belastung – auch teilweise – von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft möglich, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 5000 teilbar sind und eine Mindesthöhe von

jeweils DM 50.000 besitzen. Außerdem ist erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht übergibt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 berechtigt.

Bei einer Übertragung ist zu beachten, daß der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet wird.

Anzuwendendes Recht / Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschafter und der Gesellschaft entstehen können, gilt eine Schiedsgerichtsvereinbarung, die im Prospekt abgedruckt ist.

Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Das gesamte Kommanditkapital teilt sich wie folgt in Kommanditkapital I und Kommanditkapital II auf:

	Kommanditkapital I TDM	Kommanditkapital II TDM	Summe TDM
Euroseabridge Beteiligungsgesellschaft mbH	50	1.400	1.450
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	50	350	400
RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	50	–	50
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	50	–	50
Anleger	17.350	–	17.350
Summe	17.550	1.750	19.300

Nach § 19 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Ergebnisverteilung in der Weise, daß alle Kommanditisten/Treugeber entsprechend ihrer Kommandit-

beteiligung gleichmäßig am Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen; dabei ist zu berücksichtigen, daß das Kommanditkapital in Höhe von TDM 1.750 (Kommanditkapital II der Reederei, d. h. von Konzerngesellschaften der Deutsche Seereederei GmbH) unter den im Gesellschaftsvertrag genannten Voraussetzungen zunächst nicht am Ergebnis beteiligt ist, sondern eine feste Verzinsung in Höhe von 6 % p. a. – bei nachrangiger Auszahlung der Zinsen – erhält.

Ist in der Gesellschaft freie Liquidität vorhanden, ist vorgesehen, diese an die Kommanditisten/Treugeber auszuzahlen, wobei das Kommanditkapital II in Höhe von TDM 1.750 (Kommanditkapital der Reederei) nachrangig bedient wird. Im einzelnen erfolgen die Auszahlungen freier Liquidität nach § 21 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages bei prognosegemäßem Verlauf in folgender Rangfolge:

1. Zunächst erhält das Kommanditkapital I, also insbesondere das treuhänderisch verwaltete Kommanditkapital, Auszahlungen in Höhe von jährlich 6 %; ist eine Auszahlung in dieser Höhe nicht möglich, wird das Recht auf die folgenden Jahre vorgetragen und erhöht entsprechend den Zahlungsanspruch der Folgejahre. Die Cash-Flow-Prognose der Gesellschaft sieht jedoch vor, daß für die Jahre ab 1996 entsprechende Auszahlungen stattfinden.

2. Sofern über den vorstehenden Punkt 1. hinaus weitere freie Liquidität in der Gesellschaft vorhanden ist, wird diese in Anrechnung auf die Verzinsung des Kommanditkapitals II (Kommanditkapital der Reederei) in Höhe von 6 % p. a. ausgezahlt. Reicht die Liquidität

zur Bedienung in einem Jahr entgegen der Cash-Flow-Prognose nicht aus, wird auch hier das Recht vorgetragen und erhöht den Anspruch der Folgejahre entsprechend.

3. Ist nach Bedienung der Rechte gemäß Punkt 1. und 2. weitere freie Liquidität in der Gesellschaft vorhanden, erhält das Kommanditkapital I, also insbesondere das treuhänderisch verwaltete Kommanditkapital, Auszahlungen bis zur Höhe von 100 % des Kommanditkapitals I. Im Rahmen der Cash-Flow-Prognose der Gesellschaft ergibt sich hieraus ein Zahlungsanspruch in Höhe von 2 % p. a., steigend auf 9,5 %, so daß sich insgesamt aus Punkt 1. und Punkt 3. Auszahlungen an den Anleger in Höhe von jährlich 8 %, steigend auf 15,5 %, ergeben. Im Rahmen der Cash-Flow-Prognose über 10 Jahre errechnen sich in dieser Rangfolge Auszahlungen an den Anleger für das Kommanditkapital I in Höhe von insgesamt 55 %; weitere 45 % werden aus der Liquidität im Rahmen des Verkaufes des Schiffes aus dem Veräußerungserlös bedient.

4. In der 4. Rangfolge wird das Kommanditkapital II (Kommanditkapital der Reederei) bis zu 100 % bedient; während des laufenden Geschäftsbetriebes ergibt sich aus der Cash-Flow-Prognose kein Anspruch dieser Gesellschaften der Reederei; erst im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft führt die sich aus dem Veräußerungserlös ergebende Liquidität zur Bedienung des Kommanditkapitals II.

5. In der 5. Rangfolge wird weitere freie Liquidität pari passu im Verhältnis zum Kommanditkapital I, also insbesondere des treuhänderisch verwalteten Kommanditkapitals, und dem Kommanditkapital II verteilt.

Im Rahmen der Cash-Flow-Prognose der Gesellschaft ergibt sich in dieser Rangfolge eine Verteilung freier Liquidität im Rahmen der Veräußerung des Schiffes; dort wird bei den in der Cash-Flow-Prognose gesetzten Prämissen freie Liquidität in Höhe von 33,3 % passu auf das Kommanditkapital I und auf das Kommanditkapital II verteilt.

7.2 Treuhänder

Der Treuhandvertrag ist im Prospekt vollständig abgedruckt.

Die Firma M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank sind als Treuhandkommanditisten beauftragt, die von den Zeichnern übernommenen Beteiligungen zu verwalten. Die Treuhandkommanditistin M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH führt für beide Treuhänder die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung durch. Beide Treuhandkommanditisten stehen den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung.

Die Treuhänder üben die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Sie vertreten die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, üben deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen wollen und nehmen – falls gewünscht – die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB wahr.

Die Treuhänder dürfen Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; sie sind jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Beteiligungsgesellschaft berechtigt.

Die Treuhänder sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Vermögen von ihrem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Sie sind auch berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen wollen.

Die Treuhänder legen den Treugebern den geprüften Jahresabschluß der Beteiligungsgesellschaft und deren Geschäftsbericht vor, unter Ergänzung von erläuterungsbedürftigen Geschäftsvorfällen. Die Treuhänder sorgen im Namen der Beteiligungsgesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickeln für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Sie übernehmen darüber hinaus für die Beteiligungsgesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen an den Anleger.

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft, wobei allerdings die Restriktionen des § 15a EStG zu beachten sind.

Anteilszeichner, die mit Wirkung ab dem 01.01.1997 eine direkte Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister wünschen (vgl. hierzu Kapitel 6. "Steuerliche Grundlagen"), müssen den Treuhändern eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster erteilen, wobei die Unterschrift notariell beglaubigt werden muß. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Anleger.

Die Treuhänder verwalten die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber. Die Regelungen des zwischen den Treuhändern und den einzelnen Treugebern geschlossenen Treuhandvertrages gelten entsprechend.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft erhalten die Treuhänder für das Jahr 1995 eine Vergütung in Höhe von DM 165.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Ab Übernahme des Schiffes erhalten die Treuhänder jährlich – ggf. zeitanteilig – eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p. a. des zu Beginn eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung kann jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren der Beteiligungsgesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat der Gesellschaft den allgemeinen Kostensteigerungen angepaßt werden.

Die Treuhänder werden ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Sie haften allerdings nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Im übrigen wird bezüglich der Haftung der

Treuhänder auf § 9 des in diesem Prospekt abgedruckten Treuhandvertrages verwiesen.

7.3 Haftung des Anlegers

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage und des Agios wird die Haftung der Kommanditisten und Treugeber gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage (25 % der nominellen Kommanditeinlage) begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe zuzüglich Agio begrenzt.

Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten/Treugebers durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist. Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Beteiligungsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) bis zu 25 % ganz oder teilweise zurückzahlen wären.

7.4 Mittelverwendungskontrolle

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist im Prospekt abgedruckt.

Durch eine Vereinbarung zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien in Hamburg ist eine Mittelverwendungskontrolle für die Abwicklung der Investition sichergestellt. Das Kommanditkapital ist von den Zeichnern auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Beteiligungsgesellschaft bei der M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien einzuzahlen. Die Beteiligungsgesellschaft kann nur nach Mitzeichnung durch die M.M. Warburg Bank über dieses Konto verfügen. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit der in diesem Prospekt abgedruckten Anlage 2 (Investitionsplan) zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft.

7.5 Prospektprüfung

Die Angaben dieses Beteiligungsprospektes werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Stellungnahme WFA 1/1987 des Instituts der Wirtschaftsprüfer überprüft. Der Prüfungsbericht wird allen ernsthaften Interessenten unter Voraussetzung der Anerkennung der berufsblichen Haftungsbegrenzung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Anfrage übersandt.

8 ABWICKLUNGSHINWEISE

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen wollen, füllen die Beitrittserklärung komplett aus und unterschreiben sie an den dafür vorgesehenen Stellen. Die Treuhänder werden dem Anleger nach Zugang der Beitrittserklärung ein gegengezeichnetes Exemplar zurücksenden, sofern noch entsprechendes Zeichnungsvolumen vorhanden ist. Außerdem wird der Anleger aufgefordert, die Zahlungen gemäß Beitrittserklärung auf das dort angegebene Konto vorzunehmen.

Sofern die Einzahlungen nicht fristgemäß auf dem Konto der Beteiligungsgesellschaft eingehen, führt dies für den jeweiligen Anleger zu wesentlichen Abweichungen der steuerlichen Ergebnisse gegenüber der Prospektierung.

Anleger, die die 2. Einzahlungsrate nicht fristgerecht erbringen, können bei einer nur geringen Abfindung gem. § 26, gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Eingereicht von: (Name/Institut)	Beitrittserklärung MS "Petersburg" Anlage zum Emissionsprospekt		Original und gelbe Kopie: Treuhandgesellschaft
			rote Kopie: Zeichner
			blaue Kopie: Berater

Name	<i>Burg</i>		Telefon	<i>01234 - 56789</i>
Vorname	<i>Peter</i>	Geburtsdatum	<i>5.5.1950</i>	
Beruf	<i>Admiral</i>			
Straße	<i>Ankerweg 14</i>		Steuernummer	<i>123 456 789</i>
PLZ	Ort	zuständiges Wohnsitz-Finanzamt:		
<i>12345</i>	<i>Seehausen</i>	Name <i>Finanzamt Seehausen</i> PLZ <i>12345</i> Ort <i>Seehausen</i>		

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt/Main - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditisten der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft, Am Seehafen 1, 18147 Rostock, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft (Mindestbeteiligung DM 50.000,-, höhere Beträge durch 5000 teilbar) in Höhe von:

DM	in Worten: Deutsche Mark	zzgl. 5 % Agio
<i>100.000,-</i>	<i>einherdertausend</i>	

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Konto der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft bei der M.M. Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 325 813, BLZ 201 201 00, einzahlen.

Unmittelbar nach Annahme durch einen der Treuhänder auf dessen erste Anforderung, spätestens am 12.12.1995:	55 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung	Betrag in DM
		<i>60.000,-</i>
10.03.1996:	45 % der Nominalbeteiligung	<i>45.000,-</i>

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. für die Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt.

Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir vorliegenden Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an.

<i>Seehausen, 15.11.1995</i>	X	<i>Burg</i>
Ort, Datum		Unterschrift

Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch einen der Treuhänder.

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber einem der Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

<i>Seehausen, 15.11.1995</i>	X	<i>Burg</i>
Ort, Datum		Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Ort, Datum	Treuhänder

9 CHANCEN UND RISIKEN

Eine Beteiligung an diesem Schiffsfonds ist nach Meinung seiner Initiatoren eine sinnvolle Anlage für gutverdienende Anleger und bietet die Möglichkeit, hohe Renditen zu erzielen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Schiffsfonds unternehmerische Beteiligungen sind. Solche Beteiligungen lassen sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es nicht geben kann.

Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrunde liegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen bei den Liquiditätsergebnissen können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt). Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Beteiligungsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken, im schlechteren Fall bis zum Totalverlust.

In den einzelnen Kapiteln dieses Prospektes wurde an vielen Stellen bereits auf mögliche Abweichungen hingewiesen. Hier erfolgt nun eine Darstellung im Überblick.

Haftung

Die Haftung der Anleger ist auf die Höhe des Beteiligungsbetrages beschränkt. Eine Nachschußverpflichtung besteht nicht. Sofern die Einlage teilweise zurückgeführt wird, kann es zum Wiederaufleben der Haftung kommen (vgl. hierzu im einzelnen Kap. 7.3).

Investition und deren Finanzierung

Die Fremdfinanzierung des Schiffes ist vertraglich vereinbart. Für die Eigenkapitalbeschaffung wurde eine Plazierungsgarantie seitens eines Konzernunternehmens der Deutschen Seereederei gegeben.

Einnahmen

Die Charrerate ist über 8 Jahre im Rahmen eines Bareboat-Chartervertrages fest vereinbart. Die Schiffsbetriebskosten trägt der Charterer. In dieser Zeit besteht keine Chance, höhere als die geplanten Einnahmen zu erzielen, andererseits ist bei weiterer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Charterers auch mit dem Eingang der Charrateinnahmen zu rechnen. Niemand kann ausschließen, daß Charterer, auch Töchter großer Unternehmen, illiquide werden, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten, zu Lasten der Gesellschaft und damit des Anlegers.

Sinngemäß das gleiche gilt auch für die Periode nach

Ablauf der 8-Jahres-Charter. Dann allerdings besteht auch die Chance, höhere Charraten zu erzielen. Generell muß berücksichtigt werden, daß Charraten starken zyklischen Schwankungen unterliegen.

Allgemein wird die Einnahmensituation eines Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt, in unserem Fall vom Fährmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Ostsee, wobei das Schiff aufgrund seiner universellen Bauweise auch außerhalb dieses Gebietes sinnvoll eingesetzt werden kann.

Sollte bei Neuvercharterung entgegen der Planung keine Bareboat-Charter sondern eine normale Zeitcharter abgeschlossen werden, hätte dies nach heutigem Steuerrecht zur Folge, daß 80 % der entstehenden Gewinne nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz des Anlegers versteuert werden müßten, sofern die deutsche Flagge geführt wird. Andererseits könnten sich Abweichungen zu Lasten des Anlegers beispielsweise durch den Anfall von Gewerbesteuer bei der Beteiligungsgesellschaft ergeben.

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesentlich die Einnahmensituation des Anlegers. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufspreises hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab. Selbst der kalkulierte Schrottpreis könnte theoretisch noch unterschritten werden.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch

vom Pflegezustand des Schiffes ab. Für die Pflege des Schiffes sind Konzernunternehmen der Deutschen Seereederei zuständig. Ihr Interesse an einem guten Wartungszustand des Schiffes wird u. a. durch die ca. 10 %ige Beteiligung aus dem Konzernbereich der Deutschen Seereederei erhöht.

Andererseits bestehen hier auch Chancen, denn der beauftragte Gutachter schätzt den Preis für einen Neubau dieses Schiffes mit ca. DM 60 Mio. ein gegenüber dem Fondseinstandspreis des Schiffes in Höhe von DM 33 Mio., wobei allein in den Um- und Ausbau ca. DM 18,8 Mio. geflossen sind.

Ausgaben

Die größte Position in der Ausgabenrechnung der Beteiligungsgesellschaft sind die Zinsen des Schiffshypothekendarlehens, die über 57,5 Monate festgeschrieben sind. Danach würden sich Zinserhöhungen am Kapitalmarkt negativ für die Gesellschaft auswirken und umgekehrt.

Zinsen für Zwischenfinanzierung und den Kontokorrentkredit sind Schätzgrößen aufgrund der heutigen Marktsituation. Erhöhungen gehen zu Lasten, Ermäßigungen zugunsten der Gesellschaft bzw. der Anleger.

Auch Veränderungen bei den laufenden Verwaltungskosten sowie den Treuhandgebühren können – wie beschrieben – zu Veränderungen des Ergebnisses führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß neue Vorschriften Investitionen am Schiff erforderlich werden

lassen, die nicht vom Charterer, sondern von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen wären, mit der möglichen Folge höherer Kosten für die Gesellschaft. Kann im Anschluß an die Bareboat-Vercharterung kein neuer Bareboat-Chartervertrag, sondern nur eine Zeitcharter abgeschlossen werden, sind die Schiffsbetriebskosten von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen. Die evtl. resultierende Reduzierung der Überschüsse könnte zu Lasten der Anleger gehen, sofern keine entsprechende Charter erzielt werden könnte.

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Beteiligungsgesellschaft führen.

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Beteiligungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für die Gesellschaft und ihre Anleger führen könnte.

Geldentwertung

Die Prognoserechnung stellt keinen Bezug zwischen Inflationsrate und Einnahmen/Veräußerungserlös her, aber unterstellt bei einigen Ausgabenpositionen eine jährliche Inflationsrate von 3 %. Höhere Inflationsraten führen zu geringeren Überschüssen und umgekehrt.

Steuerliche Aspekte

Dieses Angebot bietet Anlegern je nach deren persönlichem Einkommensteuersatz Steuervorteile, die die erwartete Rendite wesentlich beeinflussen. Die steuerli-

chen Grundlagen dieses Angebotes wurden von einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entwickelt, die seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig ist.

Gleichwohl entscheidet über die tatsächliche Höhe der steuerlichen Ergebnisse die zuständige Finanzverwaltung aufgrund einer abschließenden Außenprüfung. Eine Haftung für den Eintritt der geplanten Ergebnisse kann daher nicht übernommen werden.

Sollten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung oder die Steuergesetze ändern, können Abweichungen von den Prospektprognosen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die vom Fiskus eingeräumte Steuerbegünstigung eines Veräußerungsgewinns.

Von der Prognose abweichende Ergebnisse entstehen z. B. dann, wenn sich die Steuerbelastungen des Anlegers im Zeitablauf verändern. Kommt es während der Verlustphase des Schiffes zu geringeren Steuersätzen, reduzieren sich die Steuerrückflüsse, geht das Einkommen jedoch in der Gewinnphase zurück, kann dies zu einer Erhöhung der Anlegerrendite führen.

Im Falle eines Konkurses der Beteiligungsgesellschaft wäre der dabei gegebenenfalls entstehende steuerliche Veräußerungsgewinn mit dem vollen Steuersatz zu versteuern, was zu einer Steuermehrbelastung des Anlegers gegenüber der Prognoserechnung führen würde.

Nicht nur bei der Einkommensteuer sondern auch bei anderen Steuerarten können sich für den Anleger gün-

stige oder ungünstige Veränderungen ergeben.

Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der US-Dollar die zentrale Währung.

Ein Merkmal dieser Beteiligung ist der im Vergleich zu anderen Angeboten relativ geringe Einfluß der Währungsproblematik auf das Anlageergebnis. Gleichwohl können auch hier Währungschancen und -risiken auftreten. Bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der heutigen Situation gestiegener Wechselkurs würde sich positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt. Sinngemäßes würde auch für den Fall gelten, daß eine Vercharterung im Währungsbereich zu erfolgen hätte.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Anwaltskanzleien haben daran mitgewirkt. Auf der Schiffsseite konnte zusätzlich auf das Know-How-Potential des Konzerns Deutsche Seereederei zurückgegriffen werden. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden.

Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Rückabwicklung des Fonds erforderlich werden, weil beispielsweise die geplante Ablieferung des Schiffes unmöglich wird, könnten insbesondere die ins Auge gefaßten steuerlichen Vorteile nicht realisiert werden.

Weiterveräußerung der Beteiligung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung durchführen oder zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

10 ERKLÄRUNG VERWENDETER BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

3D

dreidimensional

AfA

Absetzung für Abnutzung

Bareboat-Charter

Vercharterung eines Schiffes ohne Besatzung, Brennstoff etc. Für alles, was Betrieb und Instandhaltung des Schiffes betrifft (Schiffsbetriebskosten), ist während der Dauer des Chartervertrages der Bareboatcharterer verantwortlich. Im Verhältnis zu Dritten hat er die Verpflichtungen und Rechte eines Reeders.

Blockzug

Zug mit mindestens 16 Eisenbahnflachwagen, die im Block gemietet werden, um im feststehenden Fahrplan Container zu befördern meistens zwischen Häfen.

BMV

Bundesministerium für Verkehr

BRZ

Bruttoreaumzahl (bis 1982 BRT = Bruttoregistertonnage)
Raummaß eines Schiffes

cargotons

Ladungstonnen

Charter

Das Mieten eines Schiffes laut Kontrakt zwischen Reederei und Befrachter (Charterer).

Deutsche Flagge

Durch die Eintragung in das Deutsche Schiffsregister erhält das Schiff die Deutsche Nationalität. Es unterliegt damit dessen Rechtsordnung und genießt dessen diplomatischen Schutz. Das äußere Zeichen der Nationalität eines Schiffes ist das Führen der Landesflagge.

Internationales Seeschiffahrtsregister (deutsches Zweitregister)

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Reeders gemäß § 12 Flaggenrechtsgesetz. Die deutsche Nationalität der Schiffe ändert sich dadurch nicht.

Ein-Abteilungsschiff

Schiff mit einer Abteilung zwischen zwei wasserdichten Schotten.

EStG

Einkommensteuergesetz

FEU

Forty-Foot Equivalent Unit (40-Fuß-ISO-Container-Einheit) Maßeinheit für die Ermittlung und Angabe der (Groß-) Containerladefähigkeit eines Schiffes.

Germanischer Lloyd

International anerkannte technische Überwachungsorganisation auf dem Gebiet der Schiffs- und Meerestechnik in Form einer Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Charakter (Klassifikationsgesellschaft).

HGB

Handelsgesetzbuch

ISL

Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, Bremen

Klasse, Klassenzeichen, Klassenlauf, Klassenerneuerung

Die Klasse definiert die Bauausführung und den Erhaltungszustand von Schiffskörper und Ausrüstung. Sie wird von Klassifikationsgesellschaften durch Buchstaben/Ziffernkombinationen (Klassenzeichen) ausgedrückt und in Register und Zertifikate eingetragen. Die Klasse hat eine beschränkte Gültigkeitsdauer (Klassenlauf), in der definierte reguläre und außerplanmäßige Besichtigungen zur Neuerteilung der Klasse (Klassenerneuerung) durchgeführt werden.

Laumeter

laufende Beladungsmeter auf Ro/Ro- und Fährschiffen

MS

Motor-Schiff

Nominelles Kommanditkapital

Kommanditkapital ohne Agio

NRZ

Nettoraumzahl

off-hire

Nicht vertragsgemäßer Zustand des Schiffes während der Charterperiode; die Frachtzahlungspflicht des Charterers setzt aus.

r_i

interner Zinsfuß

Reeder

Rüstet Schiffe zu gewerbsmäßiger Güter- und Personenbeförderung aus.

Ro/Ro

roll on/roll off Beladungssystem, bei dem Ladung über Rampen auf selbstfahrenden Transportmitteln an und von Bord gebracht wird.

Seeschiffsregister

Jedes Schiff, das gemäß §§ 1,2 Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führt und dessen Raumgehalt 50 Kubikmeter überschreitet, muß in das Seeschiffsregister eingetragen werden. Es ist ein öffentliches Register, das dem Grundbuch – im Liegenschaftsrecht – entspricht und von den Amtsgerichten (Registergerichten) geführt wird. Auf Grund der Eintragung in das See-

schiffsregister stellt das Registergericht das Schiffszertifikat aus, es stellt einen Auszug des Registers dar und dient als Nachweis für die Berechtigung zum Führen der Bundesflagge.

TDM

Tausend Deutsche Mark

tdw

ton(s) deadweight, Tonne(n) Tragfähigkeit (Ladung, Brennstoff, Ausrüstung, Besatzung etc.)

TEU

Twenty-Foot Equivalent Unit (20-Fuß-ISO-Container-Einheit) Maßeinheit für die Ermittlung und Angabe der Containerladefähigkeit eines Schiffes.

tns

tons, Tonnen Maßeinheit des Gewichtes.

Trailer

Anhänger, oft Sattelanhänger, zum Transport von Containern oder Gütern auf der Straße.

ü. A.

über Alles

+ GL 100 A 5 E 2 RoRo-Ship Railway Ferry Passenger Ship IW + MC E 2

+ GL Schiff ist nach den Bauvorschriften des Germanischen Lloyd gebaut

100 entspricht zu 100 % den Auflagen des Germanischen Lloyd

A Schiffskörper aus Stahl

5 Klassenlauf 5 Jahre

E Eisklasse

E 2 mittelstarke Eisverstärkung des Schiffskörpers, der Maschinen und der Ruderanlage

IW jede 2. Dockung kann durch Taucherbesichtigungen ersetzt werden

+ MC Maschinenanlage vom Germanischen Lloyd klassifiziert und nach dessen Bauvorschriften hergestellt

11 ÜBERSICHT DER VERTRAGSPARTNER

MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft

Funktion:

Beteiligungsgesellschaft

Sitz:

Am Seehafen 1, 18147 Rostock

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock, HRA 1147

Aufnahme der Geschäftstätigkeit:

01.01.1995

Kommanditkapital:

TDM 19.300 (vertraglich vorgesehen)

Komplementär:

MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH
TDM 50

Kommanditisten:

Euroseabridge Beteiligungsgesellschaft mbH
TDM 1.450

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

TDM 400

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock
& Co. KG

TDM 50

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

TDM 50

Treuhandkommanditisten:

M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und
DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank als
Treuhänder für Dritte

TDM 17.350 (vertraglich vorgesehen)

MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH

Funktion:

Komplementärin der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft

Sitz:

Am Seehafen 1, 18147 Rostock

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock, HRB 5537

1. Eintrag:

14.07.1994

Stammkapital:

TDM 50

Gesellschafter:

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

TDM 25

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

TDM 25

Geschäftsführer: ¹⁾

Lars Manuel Clasen, Rostock

Gerhard E. Schmittner, Hamburg

gemeinsame Vertretung

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Funktion:

Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapitals, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft

Sitz:

Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg

Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg, HRA 89023

1. Eintrag:

27.09.1995

Kommanditkapital:

TDM 1.000 (voll eingezahlt)

Komplementär:

Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH

Kommanditisten:

Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG
TDM 500

Gerhard E. Schmittner als Treuhänder für Dritte ²⁾

TDM 250

"NIKOLAI" Verwaltungsgesellschaft mbH als Treuhänderin für Dritte ²⁾

TDM 250

Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH

Funktion:

Komplementärin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Sitz:

Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg

Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg, HRB 57522

1. Eintrag:

09.01.1995

Stammkapital:

TDM 100

Gesellschafter:

Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG
TDM 50

"Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH als Treuhänderin für Dritte ²⁾

TDM 25

Gerhard E. Schmittner als Treuhänder für Dritte ²⁾

TDM 25

Geschäftsführer:

Dr. rer. pol. Thomas Ritter, Hamburg

Gerhard E. Schmittner, Hamburg

gemeinsame Vertretung

M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien³⁾

Funktion:

Bank, Mittelverwendungskontrolleur

Sitz:

Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg

Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg, HRB 56866

1. Eintrag:

16.05.1995 nach Umwandlung aus dem seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M. Warburg & CO KGaA

Aufnahme der Geschäftstätigkeit:

1798

Grundkapital:

TDM 170.100

Komplementäre:

Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg;

Max W. Warburg, Hamburg; Hans-Jörg Vetter, Kronberg

M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH³⁾

Funktion:

Treuhanderin für Anleger der Beteiligungsgesellschaft

Sitz:

Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg

Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg HRB 57523

1. Eintrag:

09.01.1995

Stammkapital:

TDM 500

Gesellschafter:

Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

Geschäftsführer:

Dr. jur. Bernd Eckardt, Hamburg

Christian Büttner, Reinbek

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank

Funktion:

Treuhandkommanditistin (gemeinsam mit der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH)

Sitz:

Platz der Republik, 60325 Frankfurt/Main

Rechtsform:

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Grundkapital:

DM 2,534 Mrd.

Anteilseigner:

Genossenschaftliche Zentralbanken (27,166 %)

Genossenschaftliche Holdinggesellschaften (53,279 %)

Kreditgenossenschaften (2,650 %)

Sonstige Genossenschaften (4,406 %)

Bundesrepublik Deutschland (0,039 %)

Bundesländer (0,236 %)

Sonstige juristische Personen (12,225 %)

Deutsche Seereederei GmbH

Funktion:

Konzernholding

Sitz:

Am Seehafen 1, 18147 Rostock

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock, HRB 0297

1. Eintrag:

19.07.1990

Stammkapital:

TDM 300.000

Gesellschafter:

vorwiegend Gesellschaften der Familien Horst Rahe und Nikolaus W. Schües

Geschäftsführer:

Lars Manuel Clasen, Rostock

Claus Grobecker, Bremen

Horst Rahe, Hamburg

Nikolaus W. Schües, Hamburg

Euroseabridge GmbH - Fährdienste -

Funktion:

Bareboat-Charterer

Sitz:

Am Seehafen 1, 18147 Rostock

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock, HRB 5420

1. Eintrag:

05.05.1994 ⁴⁾

Stammkapital:

TDM 10.000

Gesellschafter:

100 % Deutsche Seereederei GmbH

Geschäftsführer:

Ronald Franz Karl Görbig, Henstedt-Ulzburg

Michael Westenberger, Rostock

Euroseabridge Beteiligungsgesellschaft mbH

Funktion:

Gesellschafterin der MS "Petersburg"

Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft

Sitz:

Am Seehafen 1, 18147 Rostock

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock, HRB 5547

1. Eintrag:

19.07.1994

Stammkapital:

TDM 50

Gesellschafter:

100 % Euroseabridge GmbH - Fährdienste -

Geschäftsführer:

Ronald Franz Karl Görbig, Henstedt-Ulzburg

Michael Westenberger, Rostock

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG

Funktion:

Plazierungsorgan; Vermittler der Fremdfinanzierung

Sitz:

Am Seehafen 1, 18147 Rostock

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock, HRA 1193

1. Eintrag:

26.09.1995⁵¹

Komplementär:

RGS Verwaltungsgesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock

Kommanditkapital:

TDM 10.000

Gesellschafter:

100 % Deutsche Seereederei GmbH

RGS Verwaltungsgesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock

Funktion:

Komplementärin der RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG

Sitz:

Am Seehafen 1, 18147 Rostock

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock, HRB 6101

1. Eintrag:

18.04.1995

Stammkapital:

TDM 50

Gesellschafter:

100 % Deutsche Seereederei GmbH

Geschäftsführer:

Lars Manuel Clasen, Rostock
Horst Rahe, Hamburg

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Funktion:

Bereederung, Bauaufsicht

Sitz:

Am Seehafen 1, 18147 Rostock

Handelsregister:

Amtsgericht Rostock, HRB 5260

1. Eintrag:

17.02.1994⁶⁰

Stammkapital:

TDM 10.000

Gesellschafter:

100 % Deutsche Seereederei GmbH

Geschäftsführer:

Nikolaus W. Schües, Hamburg;
Gerhard Heyenga, Ellerbek; Klaus Nickel,
Ribnitz-Damgarten; Wolfgang Stelly, Hamburg

"Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH

Funktion:

Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und deren Komplementärin

Sitz:

Trostbrücke 1, 20457 Hamburg

Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg, HRB 52064

1. Eintrag:

26.01.1993

Stammkapital:

TDM 50

Gesellschafter:

Nikolaus W. Schües, Hamburg

Geschäftsführer:

Nikolaus W. Schües, Hamburg
H. Nikolaus Schües, Hamburg
Wolfgang Stelly, Hamburg

Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG³¹

Funktion:

Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und deren Komplementärin

Sitz:

Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg

Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg, HRA 88876

1. Eintrag:

19.07.1995

Kommanditkapital:

TDM 1.200

Komplementär:

Verwaltungsgesellschaft Atalanta mbH

Kommanditisten:

100 % M.M. Warburg & CO KGaA sowie geschäftsleitende Gesellschafter der M.M. Warburg-Gruppe

Geschäftsführer:

Christian Schmid, Hamburg
Thomas Vorwerk, Hamburg

Verwaltungsgesellschaft Atalanta mbH

Funktion:

Komplementärin der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

Sitz:

Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg

Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg HRB 57556

1. Eintrag:

12.01.1995

Stammkapital:

TDM 50

Gesellschafter:

Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

Geschäftsführer:

Christian Schmid, Hamburg

Thomas Vorwerk, Hamburg

¹⁾ Lars Manuel Clasen ist auch Geschäftsführer in Gesellschaften der Deutschen Seereederei, Gerhard E. Schmittner ist auch Geschäftsführer der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

²⁾ Es bestehen wesentliche Beteiligungen aus dem Familienbereich von Herrn Horst Rahe und Herrn Nikolaus W. Schües. Herr Horst Rahe und Herr Nikolaus W. Schües üben wesentlichen Einfluß auf die Deutsche Seereederei GmbH aus.

³⁾ Mitarbeiter der M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG.

⁴⁾ Erste Eintragung Amtsgericht Hamburg 20.05.1974
HRB 16469

⁵⁾ Erste Eintragung Amtsgericht Hamburg 01.12.1980
HRA 77377

⁶⁾ Erste Eintragung Amtsgericht Hamburg 22.01.1969
HRB 12540

Die jeweilige erste Eintragung im Handelsregister bezieht sich auf den aktuellen Sitz der Gesellschaften.





GESELLSCHAFTSVERTRAG

der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co.
Kommanditgesellschaft

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft
mbH & Co. Kommanditgesellschaft**

- im folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt -

2. Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 01.01.1995 begonnen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb des MS "Petersburg", die Durchführung von Seetransporten und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2005. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.

3. Die Treuhandkommanditisten sind berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften ihre Kommanditbeteiligung auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von ihren Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen, die durch 5000 teilbar sein müssen und in einer Mindesthöhe von DM 50.000,- möglich.

§ 4 Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH mit Sitz in Rostock.

Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1. des Vertrages nicht teil.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen

a) die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG, Rostock, mit DM 50.000,-;

b) die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, mit DM 400.000,-; davon DM 50.000,-; die uneingeschränkt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teilnehmen (Kapital gemäß § 20 Ziff. 2), und

DM 350.000,-; auf die ab 01.01.1996 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 6 % p. a. gezahlt wird und die im übrigen am Verlust der Gesellschaft nicht und am Gewinn nur in der Weise teilnehmen, daß sie einen Gewinnanteil erhalten, nachdem das gesamte Kommanditkapital mit 6 % p. a. bedient worden ist und allen Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Pflichteinlage (ohne Agio) gewährt worden sind (Kapital gemäß § 20 Ziff. 3);

c) die Euroseabridge Beteiligungsgesellschaft mbH, Rostock, mit DM 1.450.000,-; davon DM 50.000,-; die uneingeschränkt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teilnehmen (Kapital gemäß § 20 Ziff. 2), und DM 1.400.000,-; auf die ab 01.01.1996 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 6 % p. a. gezahlt wird und die im übrigen am Verlust der Gesellschaft nicht und am Gewinn nur in der Weise teilnehmen, daß sie einen Gewinnanteil erhalten, nachdem das gesamte Kommanditkapital mit 6 % p. a. bedient worden ist und allen Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Pflichteinlage (ohne Agio) gewährt worden sind (Kapital gemäß § 20 Ziff. 3);

d) die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, mit DM 50.000,-;

e) die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, sowie die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, mit je DM 25.000,-; als gemeinschaftliche Treuhänder für Dritte (Treugeber). Der Treuhandvertrag ist als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigefügt.

3. Die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank (im folgenden "Treuhänder" genannt) sind berechtigt, ihre oben genannten Beteiligungen durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen, höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von DM 17.350.000,- [in Worten: Deutsche Mark siebzehn Millionen dreihundertfünfzigtausend].

Sollte von dem Erhöhungsrecht gemäß dieser Bestimmung nicht fristgemäß oder vollständig Gebrauch gemacht worden sein, hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht, Dritte insoweit als Kommanditisten aufzunehmen.

Die Treuhänder sind ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von ihnen übernommene Kommanditkapital für Dritte (Treugeber) als Treuhandkommanditisten zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhand zu verwalten. Die Treuhänder sind berechtigt, die oben genannte Beteiligung auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin um bis zu DM 200.000,- zu erhöhen. Dieses Recht ist befristet bis zum 15.12.1995, 12.00 Uhr.

4. Alle Kommanditisten werden mit Hofeinlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen.

5. Die treuhänderisch gemäß § 4 Ziff. 2 a) und Ziff. 3 vertretenen Treugeber sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene

Kommanditeinlage ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen.

6. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe der von den Gesellschaftern bzw. den Treugebern unterzeichneten Beitritts-erklärungen zur Zahlung fällig. Die Treuhänder sind zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihnen von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie treten mit ihrem Beitritt die Einlageansprüche gegen ihre Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatz-ansprüche bleiben unberührt.

7. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung.

§ 5 Vorzeitige Ausschießung

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen und gegebenenfalls an seine Stelle einen oder mehrere neue Kommanditisten aufzunehmen, ohne daß es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Dies gilt für die Treuhänder mit der Maßgabe, daß diese mit dem Teil ihrer Kommanditeinlage aus der Gesellschaft ausscheiden, den sie treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber halten.

§ 6 Plazierungsgarantie

Die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG hat gemäß gesondertem Vertrag vom heutigen Tage eine Plazierungsgarantie über das noch einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von DM 17.300.000,- übernommen. Die RGS ist verpflichtet, entweder das aufgrund der Plazierungsgarantie aufzubringende nominelle Kommanditkapital über einen der Treuhänder zu halten, oder ihre eigene nominelle Kommanditeinlage am 15.12.1995, 12.00 Uhr in Ausübung der Plazierungsgarantie zu erhöhen, sofern bis dahin ein weiteres nominelles Kommanditkapital (Pflichteinlage) von weniger als DM 17.300.000,- gezeichnet worden ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Plazierungsgarantie vom heutigen Tage.

§ 7 Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

Jeder Treugeber kann ab dem 01.01.1997 schriftlich verlangen, daß er auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, sofern er zuvor einem der Treuhänder eine umfassende, über den Tod hinaus wirksame Registervollmacht gegenüber dem Handelsregister erteilt hat, die zu folgenden Anmeldungen berechtigt:

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch zum Eintritt

des Vollmachtgebers;

- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;

- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;

- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

In diesem Fall sind die Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditeinlage unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß sie die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen werden.

§ 8 Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

2. Sofern das MS "Petersburg" nicht im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages eingesetzt wird, wird die Gesellschaft die Bereederung des Schiffes auf einen Vertragsreeder zu üblichen Bedingungen übertragen, der seinerseits die Verpflichtungen der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern und dem Beirat zu beachten hat. Vertragsreeder ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

3. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 4 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der vorherigen Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:

a) das Auflegen des MS „Petersburg“ für länger als 8 Wochen, es sei denn, das Schiff ist im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert.

b) substantielle Änderungen des Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Petersburg" bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern derartige Verträge eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren (einschließlich Optionen) haben sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;

c) Abschluß solcher Geschäfte, die - nach Ablauf des Bareboat-Charter-Vertrages - mit der Befrachtung und Bereederung des MS "Petersburg" im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall DM 1.000.000,- übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klassenerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havarietfälle;

- d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);
 - e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus;
 - f) die Gewährung von Darlehen, ausgenommen von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu DM 100.000,- und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;
 - g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte, sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
 - h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5 d) und e);
 - i) Entscheidung über das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des MS "Petersburg", es sei denn, das Schiff wird im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert;
 - j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
 - k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.
4. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
- a) die Veräußerung des Schiffes;
 - b) die weitere Belastung des Schiffes.
5. Abweichend von den Ziffern 3 und 4 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
- a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist;
 - b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und die Versicherung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten;
 - c) Erwerb und Ausrüstung des MS "Petersburg";
 - d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing und Objektaufbereitung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;
 - e) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über die Beschäftigungsabsicherung, Finanzierungsvermittlung und Platzierungsgarantie

mit der RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG;

- f) Abschluß des ersten Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Petersburg" mit der Euroseabridge GmbH -Fahrdienste- ;
- g) Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Mittelverwendungskontrolle;
- h) Abschluß eines Vertrages mit den Treuhändern über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhand- und Verwaltungsvertrag).

6. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.

7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung jeweils sofort unterrichten. Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten - auch Treugeber -, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.

3. Jeder Gesellschafter - auch Treugeber - ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten zu lassen.

4. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter - auch an die Treugeber - versandt.

5. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber eines Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 11 Beschlußfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.

2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13 Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Genehmigung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, lemschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung unverzüglich widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuwirken. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimme galten als Enthaltungen.

5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschußfrist von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an, durch Klage angefochten werden.

§ 12 Stimmrecht

Je DM 1.000,- Kommanditkapital ohne Agio (Summe der Pflichteinlagen) gewähren eine Stimme. Die Treuhänder sind berechtigt und verpflichtet, ihr Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihnen vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihnen von den Treugebern erteilten Weisungen.

§ 13 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin

ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft, sondern auch auf die beabsichtigte Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
- c) Entlastung des Beirates;
- d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
- e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 1995 und 1996;
- f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- h) Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;
- i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 4 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
- j) Ausschuß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
- k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheiden Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluß neue Gesellschafter aufzunehmen;

§ 14 Information aller Gesellschafter

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. Den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

2. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens einmal einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Gesellschaft. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere Umsatzzahlen, Beschäftigung und Kostenent-

wicklung erfassen sowie wesentliche Vorfälle erläutern.

Der Bericht soll auch über die Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben. Die Rechte der Kommanditisten/Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei von der Gesellschafterversammlung, und zwar mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine turnusmäßige Neuwahl und für das dritte Beiratsmitglied gegebenenfalls eine Neubenennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied gewählt wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied bestellt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Mitglieder. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.

6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.

7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 5 Jahren.

8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen eine

angemessene Vergütung, die jeweils für das vergangene Geschäftsjahr von der ordentlichen Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

§ 16 Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
- laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte an deren Stelle, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
- der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an die Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen;
- Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.

§ 17 Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle Kosten, die ihr für die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft entstehen, sowie alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Tätigkeit quartalsmäßig nachträglich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttotrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Beteiligungen und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich DM 16.500,-.

Ab 01.09.1995 bis zur Übergabe des Schiffes an den Bareboat-Charterer und im Fall, daß nach Ablauf des Bareboat-Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von DM 30,- pro Tag von der Gesellschaft.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die persönlich haftende Gesellschafterin darüber hinaus eine Geschäftsführervergütung für die Abwicklungsarbeiten von 2 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

2. Die Treuhänder erhalten für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft jährlich eine Treuhändervergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhändervertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhändervergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung der Treuhänder gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

3. Die Kommanditistin Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage

eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Einwerbung des Eigenkapitals der Gesellschaft, das Marketing, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten. Sie erhält für die Einwerbung des Gesellschaftskapitals und ihre damit verbundene Tätigkeit von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

4. Die Kommanditistin RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages für das MS "Petersburg" die Finanzierungsvermittlung und eine Plazierungsgarantie. Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft eine Vergütung, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden ist und sich aus der Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung" - Anlage 2 - ergibt.

5. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind ebenso wie die Vergütung, die der Vertragsreederei für eine spätere Bereederung des Schiffes erhält, vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können monatlich angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18 Jahresabschluß

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und ihn von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die ersten beiden Geschäftsjahre erfolgt durch den persönlich haftenden Gesellschafter.

2. Der geprüfte Jahresabschluß ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.

3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluß wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der finanzamtlichen Betriebsprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder-/Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Gewinn- und Verlustverteilung

1. Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen sowie der Verzinsung des Kapitals gemäß § 20 Ziff. 3 verbleibende Gewinn oder Verlust wird - vorbehaltlich der Regelung im folgenden Satz - auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am

Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt. Sofern alle Kommanditeinlagen mit Liquiditätsausschüttungen von 6 % p. a. bedient worden sind und die Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer Pflichteinlagen (ohne Agio) erhalten haben, wird der Gewinn gleichmäßig auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt.

2. Für das zum 31.12.1995 endende Geschäftsjahr erfolgt die Gewinn- und Verlustverteilung - unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts bzw. einer Kapitalerhöhung der Kommanditisten - in der Weise, daß im Verhältnis der ergebnisberechtigten Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) zum 31.12.1995 relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgs- und Verlustkonten (Kapitalkonto III) erreicht wird.

§ 20 Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Sie gliedern sich auf in das Kapitalkonto I und II.

2. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht, die uneingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.

3. Auf dem Kapitalkonto II werden die Pflichteinlagen gemäß § 4 Ziff. 2 b) und c) gebucht, auf die mit Wirkung ab 01.01.1996 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 6 % p. a. gezahlt wird, und die im übrigen nur eingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen.

4. Die Gesellschafterrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe der Kapitalkonten I und II.

5. Auf einem Erfolgs- und Verlustkonto (Kapitalkonto III) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I und II übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto III dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.

6. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.

7. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten "Verrechnungskonto" eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21 Entnahmen

Die Kommanditisten sind zu Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach Feststellung der Bilanz und entsprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesell-

schaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

2. An Entnahmen sind die Gesellschafter jeweils gleichmäßig im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto I bzw. ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto II beteiligt.

3. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

4. Für die Auszahlung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter gilt folgende Rangfolge:

(1) Zuerst wird das Kapital gemäß Kapitalkonto I in der Weise bedient, daß darauf 6 % p. a. für die Zeit ab 01.01.1996 ausgezahlt werden.

(2) Sodann wird das Kapital gemäß Kapitalkonto II mit einer festen Vergütung von 6 % p. a. bedient.

Reicht in einem Jahr der Liquiditätsüberschuß für die Auszahlungen gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 nicht aus, so wird der fehlende Betrag aus dem Liquiditätsüberschuß der Folgejahre nachgezahlt, bevor er für sonstige Auszahlungen an Gesellschafter nach diesen Bestimmungen verwendet wird.

(3) Sodann werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse auf das Kapital gemäß Kapitalkonto I bis zur Höhe des Kapitalkontos I ausgezahlt.

(4) Danach werden weitere Liquiditätsüberschüsse auf das Kapital gemäß Kapitalkonto II bis zur Höhe des Kapitalkontos II ausgezahlt.

(5) Sofern das gesamte Kommanditkapital mit 6 % p. a. bedient worden ist und alle Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage (ohne Agio) erhalten haben, werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse – einschließlich eines Liquidationsgewinns – *pari passu* auf das gesamte Kommanditkapital verteilt.

§ 22 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer bezeichneten Hafteinlage (25 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben und ist in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.

2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten.

§ 23 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung/Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Anfang bzw. Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 5000 teilbar sind bzw. eine Mindesthöhe von DM 50.000,- nicht erreichen.

2. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber einem der Treuhänder eine ebensolche Handelsregistervollmacht wie der Abtretende gemäß § 7 erteilt und alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.

3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24 Erbfall

1. Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine "legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen. Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gem. § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben ungeteilt über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile darf nicht unter den Betrag der Mindestbeteiligung gemäß § 3 Ziff. 3 sinken; ein höherer Betrag muß durch 5000 teilbar sein.

3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

- a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt haben;
- b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In diesen Fällen wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
- b) seine Beteiligung an der Gesellschaft geplündert und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
- c) über sein Vermögen rechtskräftig das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
- d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.

3. Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend für die Treugeber der Treuhänder mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann die Treuhänder anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheiden, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber halten. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Die Treuhänder sind berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.

4. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß eines Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

5. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus, so bestellen die Kommanditisten durch Gesellschafterbeschluß eine neue Komplementärin, mit der die Gesellschaft ohne Liquidation fortgesetzt wird.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer

Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch seinen Verkehrswert abzüglich üblicher Verkaufskommissionen sowie abzüglich 2 % (vgl. § 17 Ziff. 1) zu ersetzen, im Falle der Ausschliefßung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters mit einem Abschlag von 20 %.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB. Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser - auf Antrag einer Partei - durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Rostock ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters anteilig unter Berücksichtigung der Regelungen des § 21 Ziff. 4. Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle DM Null.

Hat der Kommanditist Entnahmen getätigt, sind diese dann an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht

ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 5 % p. a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 3 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31. 12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zahlbar. Es wird mit 3 % p. a. über Bundesbankdiskont, höchstens jedoch mit 8 % p. a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.

7. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31. 12. 1996; es ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung.

8. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.

§ 27 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte.

2. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Aufgaben des bis zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses amtierenden Beirates bestehen bis zur Beendigung der Liquidation fort.

3. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen ist der Liquiditätsüberschuß nach der Regelung gemäß § 21 Ziff. 4 an die Kommanditisten unter Anrechnung auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen auszuzahlen.

§ 28 Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.

2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluß erfolgen.

3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.

§ 29 Schiedsgericht

Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages und dieser Schiedsklausel sowie der auf den Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Hierüber wird ein Schiedsvertrag in gesonderter Urkunde geschlossen.

Rostock, den 16. Oktober 1995

MS "Petersburg" Schifffahrtsgesellschaft mbH

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH
Rostock & Co. KG

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Euroseabridge Beteiligungsgesellschaft mbH

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M. Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank

Anlage 1

zum Gesellschaftsvertrag vom 31.08.1995 der MS "Petersburg"
Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Petersburg"
Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft

Anlage 2

zum Gesellschaftsvertrag vom 31.08.1995 der MS "Petersburg"
Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft

Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung"

Die Übersicht ist in Kapitel 5.1 dieses Emissionsprospektes
abgedruckt.

SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

Zwischen

den Gesellschaftern der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft:

1. MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH,
2. RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG,
3. Reederei F. Laeisz G.m.b.H.,
4. Euroseabridge Beteiligungsgesellschaft mbH,
5. Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG,
6. M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH,
7. DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank,

Ist am heutigen Tag ein Gesellschaftsvertrag geschlossen worden. Gemäß § 29 dieses Vertrages wurde vereinbart, daß zur Regelung aller Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages und dieser Schiedsklausel sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden soll. Die Vertragsschließenden vereinbaren daher was folgt:

§ 1

Über alle im Vorspann genannten Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern untereinander und zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens.

§ 2

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter.

Die klagende Partei hat der Gegenpartei unter Darlegung des geltend gemachten Anspruchs schriftlich Namen und Anschrift ihres Schiedsrichters mitzuteilen und sie aufzufordern, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen.

§ 3

Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muß.

§ 4

Benennt eine Partei nicht innerhalb der in § 2 Ziff. 2 bezeichneten Frist einen Schiedsrichter oder können sich die beiden Schiedsrichter binnen zwei Wochen seit Benennung des zweiten Schieds-

richters über die Person des Obmanns nicht einigen, so ernennt der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg den Schiedsrichter bzw. den Obmann.

§ 5

Sind auf Seiten des Klägers oder des Beklagten zwei oder mehrere Personen beteiligt, so gelten diese im Sinne der vorstehenden Regelungen als eine Partei. Sie entscheiden über die Person des von der Partei zu benennenden Schiedsrichters unter sich mit einfacher Mehrheit nach Köpfen.

§ 6

Das Schiedsgericht soll sich vor einer Entscheidung um eine gütliche Beilegung der ihm vorgetragenen Streitigkeiten bemühen.

§ 7

Das Schiedsgericht tagt in Hamburg. Es hat deutsches materielles und prozessuales Recht anzuwenden. Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren unter Berücksichtigung der im 10. Buch der Zivilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8

Zuständiges Gericht im Sinne der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist das Landgericht Hamburg.

Rostock, den 16. Oktober 1995

MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH
Rostock & Co. KG

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Euroseabridge Beteiligungsgesellschaft mbH

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft
für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Petersburg"
Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft

PRÄAMBEL

Die M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, sowie die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, nachstehend "Treuhänder" genannt - sind nach § 4 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage der oben genannten Gesellschaft - nachstehend "Gesellschaft" genannt - berechtigt, sich für Dritte - nachstehend "Treugeber" genannt - an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von bis zu DM 17.350.000,- zuzüglich 5 % Agio zu beteiligen. Der maximale Betrag kann sich gemäß § 4 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft um bis zu DM 200.000,- zuzüglich 5 % Agio erhöhen. 25 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.

Die Treuhänder werden sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der jeweiligen Treugeber in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 1 als Treuhandkommanditisten auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen den Treuhändern und den Treugebern
- auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses -;
2. zwischen den Treugebern untereinander und schließlich
3. von den Treuhändern zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und den Treuhändern wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens eines der Treuhänder begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beteiligungserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
3. Die Treuhänder sind verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärung die übernommenen Kommanditebeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Sie üben die Rechte der Treugeber unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen der Treugeber nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.
4. Nach außen treten die Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Sie üben alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur

aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertreten sie die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und üben das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung ihrer Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.

5. Die Treuhänder dürfen Dritten gegenüber die Beteiligung eines Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Die Treuhänder sind jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.

6. Im Innenverhältnis halten die Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung der Treugeber. Sie haben dem Treugeber alles herauszugeben, was sie als Treuhänder für diesen erlangt haben. Die Treugeber sind verpflichtet, die Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw. soweit die Treuhänder bereits geleistet haben, diesen den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber den Treuhändern.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Die Treuhänder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Treuhänder sind berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; jeder Treuhänder ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.

2. Die Treuhänder sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Vermögen von ihrem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Sie sind berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin haben die Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.

3. Die Treuhänder übernehmen Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müßte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Die Treuhänder legen weiterhin den Treugebern unverzüglich nach Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft deren Geschäftsbericht vor unter Ergänzung von erläuterungsbedürftigen Geschäftsvorfällen. Die Treugeber erhalten zusammen mit dem schriftlichen Bericht auch den Jahresabschluß der Gesellschaft durch die Treuhänder.

4. Die Treuhänder sorgen im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten gemäß § 4 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickeln für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Die Treuhänder übernehmen darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.

§ 3 Treugeberversammlungen, Abstimmungsverfahren

1. Den Treuhändern werden die Einzelweisungen der Treugeber für die in der Gesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse in Treugeberversammlungen erteilt, sofern die Weisungen vom Treugeber nicht im schriftlichen Verfahren eingeholt werden (§ 4). Die Treugeberversammlung ist darüber hinaus als Beschlußgremium zuständig für die Abberufung der bisherigen und die Bestellung neuer Treuhänder nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; je DM 1.000,- der Pflichteinlagen der Treugeber gewährt eine Stimme. Auch die Treugeber im Sinne von § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages haben bei den Beschlüssen volles Stimmrecht.

2. Treugeberversammlungen werden nach Möglichkeit zusammen mit der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft abgehalten und von den Treuhändern schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen - bei außerordentlichen Versammlungen von zwei Wochen - einberufen. Die Treuhänder können auch eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen durchführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem aus dem Aufforderungsschreiben ersichtlichen Absendedatum.

3. Die Treugeberversammlungen werden von den Treuhändern oder von Treugebern, die mindestens 25 % des von den Treuhändern vertretenen Kommanditkapitals repräsentieren, unter Angabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung einberufen. Eine von den Treuhändern benannte Person führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll ist den Treugebern zu übersenden. Die Treugeberversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen aller Treugeber anwesend oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten sind. Anderenfalls haben die Treuhänder eine neue Treugeberversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Treugeber beschlußfähig ist.

4. Die Treuhänder sind verpflichtet, allen Treugebern spätestens vier Wochen vor der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft - bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gilt die Frist von zwei Wochen - eine Einladung zur Gesellschafterversammlung unter

Beifügung der Tagesordnung und des Geschäftsberichtes zu senden.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages können nur mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

6. Eine Anfechtung bzw. Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses ist nur innerhalb von einem Monat nach Absendung des Protokolls durch Klage möglich.

7. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft soll in der Regel ebenfalls zu den Treugeberversammlungen geladen werden. Sie ist berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen und zu den Beschlußvorlagen Stellung zu nehmen.

§ 4 Weisungen der Treugeber

1. Die Treuhänder haben vor ihrer Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.

2. Die Treuhänder haben die ihnen von den Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß sie mit ihren Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

3. Die Treuhänder sind berechtigt, die Einholung von Weisungen der Treugeber im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen durchzuführen; wenn nicht innerhalb dieser Frist Treugeber, die mindestens 20 % des verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, diesem Verfahren widersprechen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.

4. Können die Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so sind sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; sie haben die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber den Treuhändern trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.

5. Abweichend von Ziff. 4 sind die Treuhänder verpflichtet, sich mit den dem jeweiligen Treugeber zustehenden Stimmen der Stimme zu enthalten, wenn ihnen nicht eine anderslautende Weisung des Treugebers vorliegt, und zwar bei folgenden Beschlußgegenständen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- die weitere Belastung des Schiffes über die Finanzierung des Schiffskaufes hinaus;
- die Aufgabe des Geschäftsbetriebes bzw. dessen wesentliche Änderung oder die Veräußerung des MS "Petersburg".

§ 5 Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in Verbindung mit diesem Treuhandverhältnis und mit Wirkung zum Anfang oder Ende eines Kalenderjahres abtreten. Die Abtretung ist nur wirksam, wenn sie einem der Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser der Abtretung zugestimmt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern.

2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 5000 teilbar sind und mindestens DM 50.000,- betragen; eine etwa verbleibende restliche Kommanditbeteiligung soll ebenfalls nominal DM 50.000,- nicht unterschreiten.

§ 6 Erbfolge

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

§ 7 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch die Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft einem Treuhänder zugehen. In diesem Fall sind die Treuhänder verpflichtet, die treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.

2. Die Gesamtheit der Treugeber kann durch Beschluß der Treugeberversammlung jeden Treuhänder aus wichtigem Grund abberufen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn ein Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn ein Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 18 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Die Treuhänder sind berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer

Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2005 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.

4. Jeder Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn

a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder

b) über das Vermögen des Treuhänders das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber hat gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen das Recht, zu verlangen, daß die Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtreten und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Halteinlage eingetragen wird. Macht ein Treugeber von diesem Recht Gebrauch, so enden die Pflichten der Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit den Treuhändern fortgeführt. Die Treuhänder werden in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen den Treuhändern und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Die Treuhänder sind generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei haben sie insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 8 Treuhandvergütung

1. Die Treuhänder erhalten für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die Vergütung beträgt für die Einrichtung der Treuhandschaft pauschal DM 165.000,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer; diese Zahlung ist am 30.06.1996 zur Zahlung fällig.

2. Ab Ablieferung des Schiffes erhalten die Treuhänder jährlich - gegebenenfalls zeitanteilig - eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p. a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres von ihnen verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird in gleichen Teilbeträgen zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 30.06.1996.

3. Die Vergütung der Treuhänder kann jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat der Gesellschaft den allgemeinen Kostensteigerungen angepaßt werden.

§ 9 Haftung der Treuhänder

1. Die Treuhänder werden ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Sie haften nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Sie haften insbesondere nicht für den Eintritt angestrebter Steuervorteile, die Wertlosigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Die Treuhänder haben den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.

2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten eines Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.

4. Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat die Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.

5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt

der Klagerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird - soweit gesetzlich zulässig - Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Rostock, den 16. Oktober 1995

MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft
mbH & Co. Kommanditgesellschaft

M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank

VEREINBARUNG ÜBER MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

zwischen

der MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co.
Kommanditgesellschaft, Hamburg, – nachstehend "Gesellschaft"
genannt –

und

der M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Hamburg, – nachstehend "Bank" genannt –

§ 1 Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft ausschließlich folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 325 813

bei der M.M. Warburg Bank, Hamburg (BLZ 201 201 00)

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio zu überweisen.

2. Von diesem Konto dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Nachweis der Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS "Petersburg" durch entsprechende Finanzierungszusagen eines Kreditinstituts;

b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 4 Ziff. 2 a) bis e) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt DM 2.000.000,- gezeichnet worden sind;

c) Nachweis über den Abschluß des Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Petersburg";

d) Nachweis, daß das gesamte Kommanditkapital der Kommanditisten gemäß § 4 Ziff. 3 bzw. § 6 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in Höhe von insgesamt DM 17.300.000,- gezeichnet ist.

3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" (Zahlungsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigelegt worden ist. Der Treuhänder überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu DM 50.000,- zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei

denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen der oben genannten Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die von diesen Banken gewährte Anzahlungsfinanzierung für das MS "Petersburg".

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Zahlungsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Zahlungsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplanung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin des Schiffes. Mit der Abwicklung des Zahlungsplans (Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages) insoweit ist die Kontrolle abgeschlossen.

2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziff. 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.

3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt DM 10.000,- netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist zahlbar bis zum 30.06.1996.

Rostock/Hamburg, den 25. September 1995

MS "Petersburg" Schiffahrtsgesellschaft
mbH & Co. Kommanditgesellschaft

M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft
auf Aktien

Angabenvorbehalt

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prospektangaben, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrundeliegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den

Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Beteiligungsgesellschaft bzw. die Prospektherausgeber.

Herausgeber des vorliegenden Beteiligungsangebotes ist die
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

Herausgabe im Oktober 1995



Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg

Telefon: 040 · 34 84 2 - 0
Telefax: 040 · 34 84 2 - 298

Stand: Oktober 1995